Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4110

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)
— Drucksache V/2291 —

über den von den Abgeordneten Behrendt, Folger, Junghans, Lange, Liehr und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Arbeitsmarktes an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik (Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetz) (außer Drittem und Achtem Abschnitt)
— Drucksache V/887 —

A. Bericht der Abgeordneten Porten und Jaschke *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2291 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von den Abgeordneten Behrendt, Folger, Junghans, Lange, Liehr und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Arbeitsmarktes an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik (Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetz) — Drucksache V/887 — mit Ausnahme der Vorschriften des Dritten und Achten Abschnitts für erledigt zu erklären,
3. die zu dem Gesetzentwurf — Drucksache V/2291 — eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. April 1969

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid) — Vorsitzender
Porten **Jaschke** — Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/4110*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) — Drucksache V/2291 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)	**Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT **Aufgaben**	**ERSTER ABSCHNITT** **Aufgaben**
§ 1	§ 1
Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) hat im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung *dazu beizutragen,* daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten wird.	**Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind** im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung **darauf auszurichten,** daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten, **die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert** wird.
§ 2	siehe § 3
(1) Der Bundesanstalt obliegen die *Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung,* die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist, *sowie die Arbeitslosenversicherung. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gewährt sie* Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen *sowie Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld).* Im Auftrage des Bundes gewährt *sie* die Arbeitslosenhilfe. *(2)* Die Bundesanstalt hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben. *(3)* Die Bundesregierung *wird ermächtigt,* der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben *zu* übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach *Absatz 1* stehen.	
siehe § 3	**§ 2** **Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben** insbesondere dazu beizutragen, daß

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	1. **weder** Arbeitslosigkeit und **unterwertige Beschäftigung noch ein** Mangel an Arbeitskräften **eintreten oder fortdauern,**
	2. die berufliche Beweglichkeit der **Erwerbstätigen** gesichert und verbessert wird,
	3. nachteilige Folgen, die sich für die **Erwerbstätigen** aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
	3a. die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
	3b. Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie verheiratet oder aus anderen Gründen durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden,
	4. ältere und andere **Erwerbstätige,** deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, **beruflich eingegliedert werden,**
	5. die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.
§ 3	siehe § 2
(1) *Die Bundesanstalt hat* insbesondere dazu beizutragen, daß 1. Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften *vermieden oder behoben werden,* 2. die berufliche Beweglichkeit der *Erwerbspersonen* gesichert und verbessert wird, 3. nachteilige Folgen, die sich für die *Erwerbspersonen* aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden, 4. *die berufliche Eingliederung* älterer und anderer *Erwerbspersonen,* deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, *gefördert wird.*	
(2) *Die Bundesanstalt hat durch ihre Maßnahmen dabei mitzuwirken, daß* die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.	
	§ 3
	(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) durchgeführt.
siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2	**(2)** Der Bundesanstalt obliegen **1. die Berufsberatung,** **2. die Arbeitsvermittlung,**

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,

3a. **die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (berufliche Rehabilitation), soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,**

4. **die Gewährung von** Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,

5. **die Gewährung von Arbeitslosengeld.**

[Entwurf: siehe § 2 Abs. 2]

Die Bundesanstalt hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

(2 a) Die Bundesanstalt soll die Öffentlichkeit über die Dienste und Leistungen nach diesem Gesetz aufklären.

[Entwurf: siehe § 2 Abs. 1 letzter Satz]

(3) Die Bundesanstalt gewährt im Auftrage des Bundes die Arbeitslosenhilfe.

[Entwurf: siehe § 2 Abs. 3]

(4) Die Bundesregierung **kann** der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach **diesem Gesetz** stehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschäftigung und Arbeitsmarkt

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 4

Entwurf: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden, soweit in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse: Berufsberatung, Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsvermittlung dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden, soweit in § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Entwurf: Die Vermittlung in Arbeit oder berufliche Ausbildungsstellen sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

Beschlüsse: Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

§ 6

Entwurf:

(1) Die Bundesanstalt hat bei ihren Maßnahmen die besonderen Verhältnisse körperlich *oder geistig* Behinderter zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesanstalt hat zur *geeigneten* beruflichen Eingliederung der *in Absatz 1 genannten Personen in Arbeitsverhältnisse oder Heimarbeitsverhältnisse* Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder herzustellen, *bei den zuständigen Trägern zu veranlassen*

Beschlüsse:

Absatz 1 entfällt hier

siehe § 57 a[2]

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 57 b

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

oder nach dem Vierten Unterabschnitt selbst zu treffen. Sie kann solche Maßnahmen auch für andere Träger durchführen.

§ 7

(1) Die Bundesanstalt hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).

(2) Die Bundesanstalt hat *hierfür* die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die *dazu* erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Bundesanstalt hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer aufzustellen. Die Ergebnisse sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Art und Umfang der Statistiken und der Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 näher bestimmen.

(4) *Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, daß die Bundesanstalt zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte,
2. statistische Erhebungen über die beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Bildungsmöglichkeiten

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

§ 8

(1) Betriebsinhaber und Behörden sowie Erwerbspersonen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen die für die Durchführung des § 7 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Ge-

---

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 7

(1) Die Bundesanstalt hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). **Die Bundesanstalt stimmt ihre Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab. Die Forschungsergebnisse sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.**

(2) Die Bundesanstalt hat **für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) unverändert

(4) **Die Bundesregierung kann** durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anordnen, daß die Bundesanstalt zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. unverändert
2. unverändert

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

§ 8

unverändert

Entwurf

fahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Hat die Bundesanstalt Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen nach § 7 gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der Bundesanstalt geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Bundesanstalt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen nach § 7 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

siehe § 22

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 8 a

(1) Werden erkennbare Veränderungen des Betriebes innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich dazu führen, daß Arbeitnehmer in der in § 15 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Zahl entlassen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzt werden, für die das Arbeitsentgelt geringer ist, so hat der Arbeitgeber dies dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen.

(2) Die Bundesanstalt hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Veränderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.

(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grobfahrläsig unterlassen, so kann die Bundesanstalt verlangen, daß der Arbeitgeber ihr die Aufwendungen erstattet, die durch die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.

§ 8 b

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

Arbeitsamt anzumelden haben, soweit dies für die Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung **in** berufliche Ausbildungsstellen oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist. Die Anmeldepflicht kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden. Sie darf nicht auf Arbeitsplätze erstreckt werden, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

siehe § 23

§ 8c

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Bundesanstalt an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen erlassen. Er kann bestimmen, daß einzelne Arbeitnehmergruppen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind.

§ 9

(1) Die Einzugsstellen (§ 172 Abs. 3 und 4) haben monatlich der Bundesanstalt die Zahl der nach diesem Gesetz beitragspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 über die Geheimhaltung von Einzelangaben gelten für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften.

§ 9

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt **mit Zustimmung des Bundesrates** zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 10

unverändert

Entwurf

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitsvermittlung

§ 11

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, *arbeitsuchende Arbeitnehmer* mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung *ist* auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im *Rundfunk*. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen *der* Träger der *Sozialhilfe* zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der *Sozialhilfe* im Einzelfalle erforderlich sind,
2. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Arbeitskräften zur Einstellung.

§ 12

(1) Die Bundesanstalt hat dahin zu wirken, daß Arbeitsuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die *persönliche* Eignung der Arbeitsuchenden und deren *soziale und wirtschaftliche* Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt kann Arbeitsuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitsuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(2) Sie kann sich in den Fällen des *§ 3 Abs. 1 Nr. 4* nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist.

§ 13

Die Bundesanstalt hat *auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungsstellen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Fragen der Wahl oder Besetzung*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitsvermittlung

§ 11

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, **Arbeitsuchende** mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung **sind** auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im **Ton- und Fernsehrundfunk.** Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen **öffentlich-rechtlicher** Träger der **sozialen Sicherung** zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der **ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben** im Einzelfalle erforderlich sind,
2. unverändert

§ 12

(1) Die Bundesanstalt hat dahin zu wirken, daß Arbeitsuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitsuchenden und deren **persönliche** Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt kann Arbeitsuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitsuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(2) Sie kann sich in den Fällen des **§ 2 Nr. 3 a und 4** nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist.

§ 13

Die Bundesanstalt hat **Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Verlangen auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung in den Berufen, die Not-**

Entwurf

von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Sie soll dabei über die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung unterrichten.

§ 14

Die Bundesanstalt soll an dem Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihr die Tarifwidrigkeit der Bedingungen und die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bekannt sind. Das gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen vorliegt, die auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund der §§ 19 oder 22 des Heimarbeitsgesetzes festgesetzt sind.

§ 15

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen *zu* erlassen und *zu* bestimmen, in welchen Fällen ein Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) Ist eine Anzeige über den Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet worden, so hat die Bundesanstalt in dem durch den Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich Arbeit nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises der Bundesanstalt auf den Arbeitskampf verlangen.

§ 16

(1) Die Anwerbung und die Arbeitsvermittlung *von Arbeitnehmern* für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung *von Arbeitnehmern* im Auslande sowie *deren* Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Inlande führt die Bundesanstalt durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 24 Abs. 1 Satz 2 erteilt ist, in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen deutscher Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

wendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie über die Förderung der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Die Arbeitsberatung ist auf die Anliegen der Ratsuchenden, bei Arbeitnehmern auch auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und bei Arbeitgebern auf ihre betrieblichen Belange abzustellen.

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen erlassen und bestimmen, in welchen Fällen ein Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) unverändert

§ 16

(1) Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Auslande **als Arbeitnehmer** und die Anwerbung im Auslande sowie **die** Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung **als Arbeitnehmer** im Inlande führt die Bundesanstalt durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 24 Abs. 1 Satz 2 erteilt ist, in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen deutscher Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	(1 a) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie das Verfahren *zu* erlassen.	(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie **über** das Verfahren erlassen.
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen.	(3) unverändert
§ 17	§ 17
(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Sie ist zu befristen und kann auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.	(1) unverändert
(2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* zur Durchführung *der Absätze 1 und 2* durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis sowie über das Verfahren *zu erlassen.* Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.	(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** zur Durchführung **des Absatzes 1** durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis sowie über das Verfahren **erlassen.** Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.
(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 3 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Absatzes 1 Weisungen erteilen.	(4) unverändert
§ 18	§ 18
(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteiisch auszuüben.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(2) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.	(2) unverändert
(3) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft gefragt werden.	(3) unverändert
(4) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des *anfordernden* Betriebes oder die Art der Beschäftigung *es* rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte *Religionszugehörigkeit* ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.	(4) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft **oder Weltanschauungsgemeinschaft** nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung **die Befragung** rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte **Zugehörigkeit** ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.
(5) Der Bundesanstalt ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.	(5) unverändert
§ 19	§ 19
(1) Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Bundesanstalt von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung *zu* bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.	(1) Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Bundesanstalt von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.
(2) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung *zu* bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Bundesanstalt zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, berücksichtigt werden.	(2) Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Bundesanstalt zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, berücksichtigt werden.
§ 20	§ 20
Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung von Frauen sind grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlungsstellen für Frauen sind nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung zusammenzufassen.	**entfällt**

Entwurf

§ 21

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden.

§ 22

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt*, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben, soweit dies für die Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung von beruflichen Ausbildungsstellen oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist. Die Anmeldepflicht kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden. Sie darf nicht auf Arbeitsplätze erstreckt werden, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

§ 23

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Bundesanstalt an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt*, zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen zu erlassen. Er kann bestimmen, daß einzelne Arbeitnehmergruppen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind.

§ 24

(1) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Per-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 21

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden. **Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 darf nur mit Zustimmung des Arbeitsuchenden mitgeteilt werden.**

§ 22

entfällt hier

siehe § 8b

§ 23

entfällt hier

siehe § 8c

§ 24

(1) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen **nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer** auf Antrag Einrich-

Entwurf

sonengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung *von Arbeitnehmern* für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung *von Arbeitnehmern* im Auslande sowie *deren* Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Inlande ist nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften der Bundesanstalt oder deren Weisungen nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Bundesanstalt *zu* erlassen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) bleiben unberührt.

§ 25

(1) Für die Vermittlung in Arbeit nach § 24 Abs. 1 dürfen von Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Gebühren nur zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen erhoben werden.

(2) Höhere Gebühren als nach Absatz 1 dürfen nur für Angehörige von Berufen erhoben werden, für deren zweckmäßige Vermittlung in Arbeit dies notwendig ist (auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung).

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 24 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen

Beschlüsse des 19. Ausschusses

tungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Auslande **als Arbeitnehmer** und die Anwerbung im Auslande sowie **die** Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung **als Arbeitnehmer** im Inlande ist **unbeschadet des § 16 Abs. 1** nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) unverändert

(3) Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Bundesanstalt erlassen.

(4) unverändert

§ 25

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 24 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen **er-**

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

Personen *zu erlassen.* Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

lassen. Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berufsberatung

§ 26

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels.

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels. **Sie wird durch die Berufsaufklärung, die Unterrichtung über die Förderung der beruflichen Bildung im Einzelfalle und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen ergänzt.**

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von Trägern der *Sozialhilfe* in den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von **öffentlich-rechtlichen** Trägern der **sozialen Sicherung** in den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 27

(1) Die Bundesanstalt hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 26) und des beruflichen Fortkommens zu beraten.

(1) Die Bundesanstalt hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 26) und des beruflichen Fortkommens zu beraten. **Sie hat dabei** Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(2) Die Bundesanstalt hat bei ihrer Beratung nach Absatz 1 Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

Absatz 2 entfällt hier

siehe Absatz 1

(3) Die Bundesanstalt hat Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit sie für ihre Berufswahl und ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(3) unverändert

(4) Die Bundesanstalt kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen.

(4) Die Bundesanstalt kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen **und sie beraten.**

§ 28

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 26), über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege *der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Um-*

entfällt hier

siehe § 33 a

Entwurf

schulung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten.

§ 29

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperliche, geistige und charakterliche *Veranlagung*, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesanstalt kann Ratsuchende, soweit dies zur Beurteilung ihrer beruflichen Eignung erforderlich ist, mit deren Einverständnis psychologisch und ärztlich untersuchen und begutachten.

§ 30

Die Bundesanstalt soll bei der Berufsberatung mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

§ 31

Bei der Berufsberatung soll die Bundesanstalt über Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung unter den Voraussetzungen des Einzelfalles unterrichten.

§ 32

(1) Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) Die Bundesanstalt hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Ratsuchende in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden und die besonderen Verhältnisse der freien beruflichen Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

(3) § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16 und 26 Abs. 2 und § 29 gelten entsprechend.

§ 33

Die §§ 18 *bis* 21 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen entsprechend.

siehe § 28

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 29

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperlichen, geistigen und charakterlichen **Eigenschaften,** die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) unverändert

§ 30

entfällt hier

siehe § 33 b

§ 31

unverändert

§ 32

(1) Vermittlung **in** berufliche Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 33

Die §§ 18, **19 und** 21 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung **in** berufliche Ausbildungsstellen entsprechend.

§ 33 a

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 26), über die Berufe,

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

deren Anforderungen und Aussichten, über Wege **und Förderung der beruflichen Bildung** sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten.

siehe § 30

§ 33 b

Die Bundesanstalt soll bei **der Berufsaufklärung,** der Berufsberatung **und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen** mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Bildung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 34

(1) Die Bundesanstalt fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt.

(2) Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Förderung der beruflichen Bildung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 34

unverändert

siehe § 42 Abs. 1 und 3

§ 34 a

Die Förderung der Teilnahme an **beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen** mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht) und Fernunterricht. **Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß** die Maßnahme nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche **Bildung** erwarten **läßt.**

§ 34 b

Die Bundesanstalt kann einen Beirat für berufliche Bildung durch Fernunterricht errichten, dem Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und sonstiger an der beruflichen Bildung beteiligter Organisationen der Wirtschaft angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, sich auf Aufforderung der Bundesanstalt gutachtlich darüber zu äußern, ob für bestimmte Fernunterrichtslehrgänge die Voraussetzun-

Entwurf

siehe § 38 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2

§ 35

(1) Die Vorschriften dieses Unterabschnittes gelten auch für die berufliche Eingliederung körperlich oder geistig Behinderter (§ 6).

(2) Die Bundesanstalt *soll bei der Durchführung des Absatzes 1 im notwendigen Umfange mit anderen Trägern von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter zusammenwirken.* Andere Träger *sollen* die Bundesanstalt *rechtzeitig* beteiligen, *wenn sie im Einzelfalle* Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung einleiten.

§ 36

(1) Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 38 bis 49) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht öffentlich-rechtliche Stellen solche Leistungen *gewähren oder zur Gewährung* gesetzlich verpflichtet sind. *Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.* § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird *durch die Sätze 1 und 2* nicht berührt.

(2) Die Teilnahme folgender Behinderter an Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung wird nach diesem Gesetz nur insoweit gefördert, als sie nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gefördert wird:

1. *Behinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes, deren Teilnahme an einer Maßnahme wegen Art und Schwere der Behinderung nur in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung möglich ist,*
2. *durch seelische Störungen Behinderte, die nicht unter Nummer 1 fallen, sofern ihre Behinderung zusätzliche fürsorgerische Maßnahmen erfordert,*
3. *Behinderte, die an Tuberkulose erkrankt oder von ihr genesen sind, soweit die Krankheit oder ihre Auswirkungen besondere Maßnahmen erfordern.*

(3) Leistungen nach den §§ 47 und 49 sind nur zu gewähren, soweit es nicht angemessen ist, daß der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

gen für eine Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt vorliegen.

§ 34 c

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller geeignet ist und die Förderung unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der beruflichen Neigung des Antragstellers zweckmäßig erscheint.

§ 35

Absatz 1 entfällt hier

siehe § 57 c

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 57 d Abs. 1

§ 36

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 38, **40 bis 45 und 47** bis 49) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht **andere** öffentlich-rechtliche Stellen **zur Gewährung** solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. **Der Nachrang der Sozialhilfe nach** § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 47 Abs. 1 a

Entwurf

§ 37

(1) Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 36 *Abs. 1*) nicht gewährt, hat die Bundesanstalt, *falls die Teilnahme an der Maßnahme gefährdet wäre,* Leistungen nach den §§ 38 bis 49 so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) Das Arbeitsamt hat die Gewährung *der* Leistung nach den §§ 38 bis 49 der zur *Übernahme der Kosten* verpflichteten anderen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß der Anspruch *der geförderten Personen* gegen die andere Stelle insoweit auf die Bundesanstalt übergeht, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach den §§ 38 bis 49 Aufwendungen erwachsen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Richtet sich der Anspruch *der geförderten Person* auf eine andere als eine Geldleistung, so verwandelt sich der Anspruch mit dem Übergang auf die Bundesanstalt in Höhe des Geldwertes der von der anderen Stelle zu gewährenden Leistung in eine Geldforderung.

siehe § 38 Abs. 3, §§ 46, 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2 und § 54

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 37

(1) Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 36) nicht gewährt, hat die Bundesanstalt Leistungen nach den §§ 38, **40 bis 45 und 47** bis 49 so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) Das Arbeitsamt hat die Gewährung **von** Leistungen nach den §§ 38, **40 bis 45 und 47** bis 49 der zur **Gewährung von Leistungen** verpflichteten anderen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß der Anspruch gegen die andere Stelle insoweit auf die Bundesanstalt übergeht, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach den §§ 38, **40 bis 45 und 47** bis 49 Aufwendungen erwachsen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Richtet sich der Anspruch auf eine andere als eine Geldleistung, so verwandelt sich der Anspruch mit dem Übergang auf die Bundesanstalt in Höhe des Geldwertes der von der anderen Stelle zu gewährenden Leistung in eine Geldforderung.

§ 37 a

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen

1. **bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes,**
2. **bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.**

Entwurf

II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

A. Berufliche Ausbildung

§ 38

(1) Die Bundesanstalt gewährt Jugendlichen und Erwachsenen Zuschüsse und Darlehen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit sie die hierfür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können und ihren *Eltern oder Ehegatten* die Aufbringung *nicht zuzumuten ist. Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

A. Berufliche Ausbildung

§ 38

(1) Die Bundesanstalt gewährt Jugendlichen und Erwachsenen Zuschüsse und Darlehen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit sie die hierfür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können und ihren **Unterhaltsverpflichteten** die Aufbringung **üblicherweise nicht zugemutet wird.**

Entwurf

für die Ausbildung geeignet und diese fachlich geboten ist; sie muß nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewährt. Sie werden auch Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) gewährt sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Höhe und Zahlung der Zuschüsse und der Darlehen zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Ausbildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

§ 39

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich oder geistig Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber im letzten Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

(3) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse *zu erlassen.*

B. Berufliche Fortbildung

§ 40

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und *Fähigkeiten* zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (berufliche Fortbildung). *Die Förderung ist nur zulässig,*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewährt. Sie werden auch Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) gewährt sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. **Leistungen nach Absatz 1 werden außerdem gewährt, soweit Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften das vorsehen.**

(2 a) Solange und soweit der Antragsteller Unterhaltsleistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Bundesanstalt ihn nach Absatz 1 fördern, ohne die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. § 37 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 37 a

§ 39

entfällt hier

siehe § 57 e

B. Berufliche Fortbildung

§ 40

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und **Fertigkeiten festzustellen,** zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, **und eine abgeschlossene Berufsausbildung**

Entwurf

wenn der Teilnehmer geeignet und die Teilnahme an der Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

§ 41

Gefördert werden Personen, die *eine angemessene Zeit* eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben oder eine solche Beschäftigung ausüben wollen und deren Fähigkeiten und bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, daß sie an der Fortbildungsmaßnahme mit Erfolg teilnehmen werden.

§ 42

(1) Gefördert wird die Teilnahme an *Fortbildungsmaßnahmen* mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht) und Fernunterricht *(Briefunterricht).*

(2) Gefördert wird insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitsuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,
5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungsfachkräften.

(3) Die Maßnahmen *müssen* nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche *Fortbildung* erwarten *lassen.*

§ 43

(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung wird ein Unterhaltsgeld gewährt, *wenn die Maßnahme wegen ihrer Art und ihres Umfanges die Arbeitskraft des Teilnehmers so in Anspruch nimmt, daß er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

oder eine angemessene Berufserfahrung voraussetzen (berufliche Fortbildung).

(2) Die Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert; **die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Maßnahmen mit berufsbegleitendem Unterricht.**

§ 41

Gefördert werden Personen, die eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben oder eine solche Beschäftigung ausüben wollen und deren Fähigkeiten und bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, daß sie an der Fortbildungsmaßnahme mit Erfolg teilnehmen werden.

§ 42

Absatz 1 entfällt hier

siehe § 34 a

(2) Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind insbesondere auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitsuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,
5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften,
6. **die Wiedereingliederung älterer Arbeitsuchender in das Berufsleben.**

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 34 a

(4) Die Teilnahme an Maßnahmen, die auf die Zwecke eines Betriebes oder Verbandes ausgerichtet sind, wird nur gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

§ 43

(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung **mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht)** wird ein Unterhaltsgeld gewährt. **Teilnehmern an Maßnahmen mit berufsbegleitendem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt, wenn durch die Teilnahme mindestens ein Drittel der**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit ausfällt.
(2) Das Unterhaltsgeld *beträgt hundertzwanzig vom Hundert des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 101 und 102 als Arbeitslosengeld ergeben würde, jedoch nicht mehr als hundertzwölfeinhalb vom Hundert des Höchstbetrages, der sich aus der Anlage zu § 101 Abs. 1 ergibt.*	(2) Das Unterhaltsgeld **besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen. Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle; der Familienzuschlag beträgt 14,40 Deutsche Mark wöchentlich. § 101 Abs. 2 bis 8, § 102 Abs. 1 und 2 sowie § 103 gelten entsprechend.**
(3) Kann das Unterhaltsgeld nicht nach § 101 Abs. 2 bis 6 bemessen werden, so bemißt es sich wie in einem Falle des § 101 Abs. 7. *Das gleiche gilt für die Bemessung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen nach § 35, wenn sie im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen infolge ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen;* dabei ist der Beruf zugrunde zu legen, den der Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme voraussichtlich ausüben wird.	(3) Kann das Unterhaltsgeld nicht nach § 101 Abs. 2 bis 6 bemessen werden, so bemißt es sich wie in einem Falle des § 101 Abs. 7. siehe § 57 c Abs. 2
(4) Für Teilnehmer, die während der Maßnahme eine unselbständige Tätigkeit fortsetzen oder aufnehmen, wird bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes nach den Absätzen 2 und 3 der Betrag zugrunde gelegt, um den das Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit infolge der Teilnahme gemindert ist. Dabei sind Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld zu berücksichtigen. Der Berechnung der Minderung ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt der vorhergehenden dreizehn Wochen zugrunde zu legen.	**(4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten fünfzig Deutsche Mark wöchentlich übersteigt.**
(5) Für Teilnehmer, die während der Maßnahme eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige fortsetzen oder ausüben, gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, das Nähere durch Anordnung zu bestimmen und darin auch Pauschalbeträge festzusetzen; sie hat dabei die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der in Satz 1 genannten Personen sowie die Minderung ihres Einkommens zu berücksichtigen.	**Absatz 5 entfällt**
(6) Das Unterhaltsgeld ist angemessen zu kürzen, wenn die Bundesanstalt Kosten für Unterkunft oder Verpflegung übernimmt.	**Absatz 6 entfällt**
	(6 a) Wird der Teilnehmer innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Abschluß der Maßnahme arbeitslos, so wird ihm das Unterhaltsgeld auch während der Arbeitslosigkeit für achtundsiebzig Tage oder, wenn die Maßnahme mindestens ein Jahr gedauert hat, für hundertsechsundfünfzig Tage gewährt. Das Unterhaltsgeld ist in diesem Falle um fünfzehn vom Hundert niedriger als nach Absatz 2.
(7) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte.	(7) unverändert

Entwurf

(8) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

§ 44

Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, Kosten der Unterkunft und Verpflegung sowie der Kranken- und Unfallversicherung.

§ 45

Die Bundesanstalt kann *Personen, die keinen Anspruch auf Förderung nach § 41 haben,* zur beruflichen Fortbildung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

§ 46

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 40 bis 42, 44 und 45 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Fortbildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

C. Berufliche Umschulung

§ 47

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). *Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Arbeitsuchende geeignet und die Teilnahme an der Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.* Die §§ 43 und 44 gelten entsprechend.

siehe § 36 Abs. 3

(2) Kann Arbeitslosigkeit beschäftigter Arbeitsuchender durch Umschulung vermieden werden, so ist diese so früh wie möglich durchzuführen. Die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(8) unverändert

§ 44

Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Verpflegung, **wenn die Teilnahme an einer Maßnahme auswärtige Unterbringung erfordert.**

§ 45

Liegen die Voraussetzungen der §§ 40 bis 42 nicht vor, so kann die Bundesanstalt zur beruflichen Fortbildung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

§ 46

entfällt hier

siehe § 37 a

C. Berufliche Umschulung

§ 47

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). **§ 42 Abs. 4,** §§ 43 und 44 gelten entsprechend.

(1 a) Leistungen nach Absatz 1 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt **oder voraussichtlich erbringen wird.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen sowie über Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der Umschulung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

§ 48

(1) Die Bundesanstalt kann Personen, die keinen Anspruch auf Förderung nach § 47 haben, zur beruflichen Umschulung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu erlassen.

§ 49

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern *Anlernzuschüsse* für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.

(2) Der *Anlernzuschuß* soll nicht länger als ein Jahr gewährt werden. Er darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

§ 50

(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten, gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieses Unterabschnittes dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt darf eine Einrichtung nur fördern,

1. **wenn der Träger sich in angemessenem Umfange mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt,**
2. **soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen; dies gilt nicht für Träger der Sozialhilfe.**

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 37 a

§ 48

(1) Die Bundesanstalt kann **geeigneten** Personen, die keinen Anspruch auf Förderung nach § 47 **Abs. 1 und 2** haben, zur beruflichen Umschulung Darlehen gewähren, wenn die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 37 a

§ 49

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern **Zuschüsse** für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können **(Einarbeitungszuschuß). § 47 Abs. 1 a gilt entsprechend.**

(2) Der **Einarbeitungszuschuß** soll nicht länger als ein Jahr gewährt werden. Er darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

§ 50

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann.

(4) Die Bundesanstalt kann die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen davon abhängig machen, daß sie berechtigt ist, in der Einrichtung eigene Maßnahmen durchzuführen oder durch andere Träger durchführen zu lassen.

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 50 *bis* 55 gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

§ 51

Als Träger, deren Einrichtungen nach § 50 gefördert werden können, kommen insbesondere in Betracht:

1. *Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen,*
2. *Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und deren Bildungswerke,*
3. *Zweckgemeinschaften von Unternehmen und Unternehmensorganisationen,*
4. *Gemeinden und Gemeindeverbände,*
5. *Verbände der freien Wohlfahrtspflege,*
6. *Zweckgemeinschaften zur beruflichen Eingliederung körperlich oder geistig Behinderter.*

§ 52

Eine Einrichtung darf nicht gefördert werden, wenn sie der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Erwerbe dient. Die genannten Einrichtungen dürfen ausnahmsweise gefördert werden, wenn Maßnahmen auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfange oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 53

(1) Die Bundesanstalt soll Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen nach *den §§* 34 *und 35* gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Bundesanstalt kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach *den §§* 34 *und* 35 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 50, **52, 53 und 57 a** gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

§ 51

entfällt

§ 52

unverändert

§ 53

(1) Die Bundesanstalt soll Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen nach § 34 gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Bundesanstalt kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach § 34 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 54	§ 54
Die Bundesanstalt wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 50 bis 53 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Dabei sind die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung zu berücksichtigen.	**entfällt hier** siehe § 37 a
§ 55	§ 55
(1) Die Bundesanstalt kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. (2) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung *nähere Vorschriften* über Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung *zu erlassen.*	**entfällt hier** siehe § 57 a[1]
FÜNFTER UNTERABSCHNITT Förderung der Arbeitsaufnahme	FÜNFTER UNTERABSCHNITT Förderung der Arbeitsaufnahme
§ 56	§ 56
(1) Die Bundesanstalt kann für Arbeitsuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme *im Inlande* folgende Leistungen gewähren:	(1) Die Bundesanstalt kann für Arbeitsuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme folgende Leistungen gewähren:
1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,	1. unverändert
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,	2. unverändert
3. Arbeitsausrüstung,	3. unverändert
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushalts erfordert,	4. unverändert
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von zwei Monaten,	5. unverändert
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einen auswärtigen Beschäftigungsort,	6. unverändert
7. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.	7. unverändert
An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.	An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.
(2) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch Berufsanwärtern gewähren, die sie in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt.	(2) unverändert
(3) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen auch bei Annahme einer Arbeit im Auslande gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	**Absatz 3 entfällt**

Entwurf

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 *bis 3* dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 36 und 37 gelten entsprechend.

(5) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 *zu* erlassen. Dabei kann sie bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie *ob und inwieweit* Leistungen *nach Absatz 3* gewährt werden können.

§ 57

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Diese Leistungen sollen in der Regel sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.

(2) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung *zu bestimmen.*

siehe § 55

siehe § 6 Abs. 1

siehe § 6 Abs. 2

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 **und 2** dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 36, 37 und **47 Abs. 1 a** gelten entsprechend.

(5) Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei kann sie bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie **unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange** Leistungen **zur Aufnahme einer Arbeit im Auslande** gewährt werden können.

§ 57

(1) unverändert

(2) Die Bundesanstalt **kann** zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung **bestimmen.**

§ 57 a[1]

(1) Die Bundesanstalt kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Bundesanstalt **kann** zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung **das Nähere** über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung **bestimmen.**

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (Berufliche Rehabilitation)

§ 57 a[2]

Die Bundesanstalt hat bei ihren Maßnahmen die besonderen Verhältnisse **der** körperlich, **geistig oder seelisch** Behinderten zu berücksichtigen. **Den Behinderten stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes diejenigen gleich, denen eine solche Behinderung droht.**

§ 57 b

Die Bundesanstalt hat zur beruflichen Eingliederung **der Behinderten geeignete** Maßnahmen der

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

Arbeits- und Berufsförderung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder herzustellen, **selbst zu treffen, soweit nicht ein anderer Träger zuständig ist; ist ein anderer Träger zuständig, so hat sie diesem die Durchführung der Maßnahmen vorzuschlagen.**

§ 57 c

(1) Für die Förderung der beruflichen Bildung und die Förderung der Arbeitsaufnahme der Behinderten gelten die Vorschriften des Vierten und Fünften Unterabschnittes.

siehe § 43 Abs. 3 Satz 2

(2) Für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung, die im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahme infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, bemißt sich das Unterhaltsgeld (§ 43) wie in einem Falle des § 101 Abs. 7. Dabei ist der Beruf zugrunde zu legen, den der Teilnehmer nach Beendigung der Maßnahme voraussichtlich ausüben wird.

siehe § 35 Abs. 1

§ 57 d

(1) Dei Bundesanstalt **hat bei der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter mit den anderen zuständigen Trägern eng zusammenzuwirken. Die** anderen Träger **haben** die Bundesanstalt **zu** beteiligen, **bevor sie eine** Maßnahme der Arbeits- und Berufsförderung einleiten.

(2) Die Bundesanstalt hat die Behinderten möglichst frühzeitig über die für sie geeigneten Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung zu beraten. Hält sich der Behinderte in einer Krankenanstalt, Heilstätte oder ähnlichen Einrichtung auf, so soll die Beratung im Zusammenwirken mit dem Arzt der Einrichtung und dem Träger der Maßnahme erfolgen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung unverzüglich einzuleiten, sobald der Zustand des Behinderten dies zuläßt. Die Maßnahmen sollen im Rahmen eines zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Gesamtplanes ohne Verzögerung ineinandergreifen und zu einer möglichst vollständigen und dauerhaften Eingliederung des Behinderten führen.

siehe § 39

§ 57 e

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich, geistig oder **seelisch** Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber im letzten Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) Die Bundesanstalt **erläßt** zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse.

§ 57 f

(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten gewähren, deren Arbeitsplätze den besonderen Verhältnissen der Behinderten Rechnung tragen; § 50 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse und Darlehen.

§ 57 g

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aufeinander abgestimmt werden. Er hat die anderen Bundesminister und die obersten Landesbehörden zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erteilen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Verlangen die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte.

DRITTER ABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

§ 58

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse *vermittelt werden können.*

Satz 1 letzter Halbsatz siehe § 59 Abs. 1 Nr. 4

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben *der Land- und Forstwirtschaft,* der Binnen-

DRITTER ABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Kurzarbeitergeld

§ 58

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, **wenn** zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die **Lage auf dem Arbeitsmarkt die Vermittlung der** Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse, **die für die Arbeitnehmer zumutbar sind, erfordert.**

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben, **die keine regelmäßige Arbeitszeit haben,**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
fischerei einschließlich *der* Teichwirtschaft, der See- und Binnenschiffahrt, des Schaustellergewerbes, in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen *sowie in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben.*	**sowie in Betrieben** der Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschiffahrt, des Schaustellergewerbes **und** in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen.
(3) Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.	(3) unverändert
§ 59	§ 59
(1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn	(1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn
1. ein Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,	1. unverändert
2. der Arbeitsausfall unvermeidbar ist,	2. unverändert
3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, der mit dem Tage beginnt, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 5 eintritt, für mindestens ein Drittel, danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als *fünfzehn* vom Hundert der Arbeitszeit (§ 64) ausfällt; dabei sind die in § 60 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen,	3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, der mit dem Tage beginnt, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 5 eintritt, für mindestens ein Drittel, danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von jeweils mindestens vier Wochen für mindestens ein Zehntel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als **zehn** vom Hundert der Arbeitszeit (§ 64) ausfällt; dabei sind die in § 60 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen,
4. zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden, und	**Nummer 4 entfällt hier** siehe § 58 Abs. 1 zweiter Halbsatz
5. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.	5. unverändert
(2) Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende witterungsbedingte Gründe verursacht ist.	(2) unverändert
(3) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht.	(3) unverändert
§ 60	§ 60
(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer	(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer
1. nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem nach § 59 Kurzarbeitergeld gewährt wird, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung (§ 164 Abs. 1)	1. unverändert

Entwurf

ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnimmt und

2. infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezieht.

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend; die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der nur nach § 165 *Abs. 1* Nr. 2 beitragsfrei ist, gilt als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung.

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder *sich in* einer beruflichen Bildungsmaßnahme *der Bundesanstalt befinden, die die Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt,* sowie *Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende,* unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 59 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und *für gesetzliche Wochenfeiertage,* für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt.

§ 61

Kurzarbeitergeld wird in dem Betriebe frühestens von dem Tage an gewährt, an dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist.

§ 62

(1) Kurzarbeitergeld kann in einem Betriebe nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tage, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird, gewährt werden. Die Bezugsfrist nach Satz 1 wird um Tage, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, nicht verlängert; wird jedoch für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat innerhalb der Bezugsfrist kein Kurzarbeitergeld gewährt, so verlängert sich die Bezugsfrist entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* bei außergewöhnlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung *zu* bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1 bis auf zwölf Monate verlängert wird. Er kann dabei die Verlängerung auf Betriebe bestimmter Wirtschaftszweige und Bezirke beschränken.

(3) Sind seit dem letzten Tage, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, drei Monate verstrichen, so ist Kurzarbeitergeld erneut für die nach Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 2

Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. unverändert

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend; die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der nur nach § 165 Nr. 2 beitragsfrei ist, gilt als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung. **Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können.**

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder **als Teilnehmer an** einer beruflichen Bildungsmaßnahme **Unterhaltsgeld beziehen** sowie unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 59 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt.

§ 61

unverändert

§ 62

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** bei außergewöhnlichen Verhältnissen **auf dem Arbeitsmarkt** durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1 bis auf zwölf Monate verlängert wird. Er kann dabei die Verlängerung auf Betriebe bestimmter Wirtschaftszweige und Bezirke beschränken.

(3) unverändert

Entwurf

zulässige Bezugsfrist zu gewähren, sofern die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

§ 63

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte, und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 64) geleistet hätte; Stunden, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,
2. sofern das Ende dieses Lohnabrechnungszeitraumes mehr als sechs Monate vor Beginn des Arbeitsausfalls liegt oder der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsausfall noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohnes, die nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, werden berücksichtigt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben einmalige Zuwendungen außer Betracht.

(4) *Das Kurzarbeitergeld wird nach fünf Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle und erhöht sich je Ausfallstunde bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe II um 0,30 Deutsche Mark, der Leistungsgruppe III um 0,60 Deutsche Mark, der Leistungsgruppe IV um 0,90 Deutsche Mark und der Leistungsgruppe V um 1,20 Deutsche Mark.* Das Kurzarbeitergeld darf das Arbeitsentgelt für die Arbeitsstunde, das sich aus Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 ergibt, nicht übersteigen.

(5) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer anderen unselbständigen oder einer selbständigen

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 63

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. unverändert
2. unverändert

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, so gilt für die Berechnung des Arbeitsentgelts nach Satz 2 Nr. 1 der § 101 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ergibt sich aus der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Die Sätze der Tabelle erhöhen sich um die Familienzuschläge; der Familienzuschlag beträgt 0,30 Deutsche Mark je Ausfallstunde. § 102 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.** Das Kurzarbeitergeld darf das Arbeitsentgelt für die Arbeitsstunde, das sich aus Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 ergibt, **sowie den Höchstbetrag der Tabelle** nicht übersteigen.

(5) unverändert

Entwurf

Tätigkeit an Tagen erzielt, für die er Kurzarbeitergeld erhält, wird nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten auf das Kurzarbeitergeld zur Hälfte angerechnet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse den Personenkreis der einzelnen Leistungsgruppen zu bestimmen. Er kann die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe unter Verwendung von Lohnsteuerklassen nach den steuerrechtlichen Vorschriften vornehmen.

§ 64

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet. *Besteht keine tarifliche Arbeitszeit, so ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, soweit keine Mehrarbeitszuschläge zu zahlen sind.*

§ 65

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ *107,* 110, 111, *114 bis 120* und 123 entsprechend.

§ 66

(1) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person vorsätzlich oder grobfahrlässig bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag von dem Arbeitgeber zu erstatten.

(2) Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu erstatten als auch vom Empfänger der Leistung zurückzufordern, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Für die Beitreibung des vom Arbeitgeber zu erstattenden Betrages gilt § 151 Abs. 3 entsprechend.

(4) *Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und Ansprüche der Bundesanstalt auf Rückzahlung von Beträgen, die der Arbeitgeber zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhält,* diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, *haben* das Vorrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 67

(1) Die Anzeige nach § 59 Abs. 1 Nr. 5 ist vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung erstattet werden. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 glaubhaft

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Absatz 6 entfällt

§ 64

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit **oder, wenn eine solche nicht besteht, die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gleicher oder ähnlicher Betriebe** nicht überschreitet.

§ 65

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ **108 a,** 110, 111 und 123 entsprechend.

§ 66

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) **Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Bundesanstalt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten,** diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, **das Konkursverfahren eröffnet, so sind diese Beträge aus der Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Anspruch der Bundesanstalt hat** das Vorrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 67

(1) unverändert

Entwurf

zu machen. Dem Anzeigenden ist unverzüglich ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 vorliegen.

(2) Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gewährt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach *Satz 1 oder 2,* so ist er der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(5) Das Arbeitsamt kann die persönliche Meldung des Beziehers von Kurzarbeitergeld an arbeitsfreien Tagen anordnen.

(6) Die Bundesanstalt *erläßt Verwaltungsvorschriften* über das Verfahren. Sie kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen; **der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Errechnung der Familienzuschläge hat der Arbeitgeber von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes hat er einen Familienzuschlag auch für ein Kind, das nicht auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers bescheinigt ist, sowie für den Ehegatten des Arbeitnehmers, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu berücksichtigen.** Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach den **Sätzen 1 bis 3,** so ist er der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Bundesanstalt **bestimmt durch Anordnung das Nähere** über das Verfahren. Sie kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

§ 67 a

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes), die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen. Die §§ 58 bis 67 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit nicht entgegenstehen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die entsprechende Anwendung der §§ 58 bis 67,

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. Abweichungen von den §§ 58 bis 67, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit dies erfordern.

Er kann ferner bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 1 genannten Heimarbeiter Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

1. Schlechtwettergeld

§ 68

(1) In Betrieben des Baugewerbes wird in der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ohne Einhaltung einer Frist nicht gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum von mindestens acht Kalendertagen, in den die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag fallen, gewährleistet ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung *zu bestimmen,* in welchen Betrieben des Baugewerbes die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist *und welche Zeit als Schlechtwetterzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.*

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

1. Schlechtwettergeld

§ 68

(1) In Betrieben des Baugewerbes wird in der **Zeit vom 1. November bis 31. März** (Schlechtwetterzeit) Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. unverändert
2. unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **bestimmt** durch Rechtsverordnung, in welchen Betrieben des Baugewerbes die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist; **in Betrieben, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel mit oder ohne Personal Baubetrieben gewerblich zur Verfügung stellen, ausschließlich Baustoffe für den Markt herstellen oder nicht überwiegend bauliche Leistungen am Bau erbringen, darf er die Gewährung nicht zulassen. Er soll vorher die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes anhören.**

§ 69

(1) Die Gewährung von Schlechtwettergeld ist zulässig, wenn

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht ist,
2. ein voller Arbeitstag ausfällt,
3. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird. Das Arbeitsamt kann auf die tägliche Anzeige verzichten.

(2) Zwingende witterungsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß die Fortführung der

§ 69

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.	
(3) *Ein Arbeitstag gilt auch dann als voll ausgefallen,* wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß.	(3) **Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist die Gewährung von Schlechtwettergeld auch dann zulässig,** wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß. **Dies gilt auch, wenn nach Anzeige eines Arbeitsausfalls im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Satzes 1 die Arbeit aufgenommen oder wieder aufgenommen wird.**
§ 70	§ 70
(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer	(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer
1. auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz bei Beginn des Arbeitsausfalls als Arbeiter in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 164 Abs. 1) steht,	1. unverändert
2. mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag aussetzen muß.	2. mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag **oder an einem Arbeitstag, an dem die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 erfüllt sind,** aussetzen muß.
(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen *die* Arbeit *ganz* ausfällt (Ausfalltage) und das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht.	(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen Arbeit ausfällt (Ausfalltage) und das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht.
(3) § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden witterungsbedingten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Wochenfeiertage, sowie für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.	(4) unverändert
§ 71	§ 71
(1) Das Schlechtwettergeld wird für jeden Ausfalltag gewährt.	(1) unverändert
(2) § 63 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 entsprechend; an die Stelle des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls (§ 63 Abs. 2 Satz 1) tritt der letzte abgerechnete Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit. Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von fünf vom Hundert des *Stundenlohnes für Maurer in Ortsklasse I des jeweils geltenden Lohntarifvertrages* für das Baugewerbe gewährt; *er* ist auf volle Deutsche Pfennig aufzurunden.	(2) § 63 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 entsprechend; an die Stelle des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraumes mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls (§ 63 Abs. 2 Satz 1) tritt der letzte abgerechnete Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit.
	(3) Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von fünf vom Hundert des **jeweils geltenden Bundesecklohnes im Sinne des Bundesrahmentarifvertrages** für das Baugewerbe gewährt; **der Zuschlag** ist auf volle Deutsche Pfennig aufzurunden.

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 72

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften der §§ 66, 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1, *3 und 4* sowie der §§ *107,* 110, 111, *114, 115, 117 bis 120 und 123* entsprechend.

§ 72

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften **des § 58 Abs. 3,** der §§ 66, 90 Abs. 3, des § 105 Abs. 1 sowie der §§ **108 a,** 110 **und** 111 entsprechend.

§ 73

(1) Die Anzeige nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 ist vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann sie die Betriebsvertretung erstatten.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen; die Bundesanstalt kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann *anordnen,* daß Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die an den einzelnen Tagen geleisteten Arbeitsstunden führen und diese Aufzeichnungen *ein* Jahr aufbewahren.

(4) Das Arbeitsamt kann die persönliche Meldung des Beziehers von Schlechtwettergeld an Ausfalltagen anordnen.

(5) Im übrigen gilt für das Verfahren § 67 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 73

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Bundesanstalt kann **durch Anordnung bestimmen,** daß Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die an den einzelnen Tagen geleisteten Arbeitsstunden führen und diese Aufzeichnungen **zwei** Jahre aufbewahren.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 74

(1) Arbeitgeber in Betrieben des Baugewerbes sind verpflichtet, Entlassungen auf Baustellen in der Schlechtwetterzeit dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der Baustelle und der Zahl der vor der Entlassung beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, daß eine Anzeige nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes erstattet worden ist. Die Anzeigepflicht nach § 23 bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt *kann Verwaltungsvorschriften* über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 68 bis 74 *erlassen.*

§ 74

Arbeitgeber in Betrieben des Baugewerbes sind verpflichtet, Entlassungen auf Baustellen in der Schlechtwetterzeit dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe der Baustelle und der Zahl der vor der Entlassung beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, daß eine Anzeige nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes erstattet worden ist. Die Anzeigepflicht nach § 23 bleibt unberührt.

§ 74 a

Die Bundesanstalt **bestimmt durch Anordnung das Nähere** über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 68 bis 74.

2. Produktive Winterbauförderung

§ 75

(1) Die Bundesanstalt gewährt Zuschüsse zu den Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit. Die Zuschüsse werden Unternehmen des Baugewer-

2. Produktive Winterbauförderung

§ 75

(1) Die Bundesanstalt gewährt Zuschüsse zu den Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit. Die Zuschüsse werden Unternehmen des Baugewer-

Entwurf

bes für Bauarbeiten gewährt, die im Januar und Februar (Förderungszeit) durchgeführt worden sind, *wenn eine andere Stelle zu den Mehrkosten Zuschüsse mindestens in Höhe der Hälfte der Förderungssätze nach § 78 Abs. 2 gewährt. Erklärt der Bauherr, daß er die durch die Zuschüsse der Bundesanstalt nicht gedeckten Mehrkosten trägt, so hat die Bundesanstalt die Zuschüsse auch dann zu gewähren, wenn eine andere Stelle keine oder geringere Zuschüsse gewährt.*

(2) Gefördert werden *nur die* auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes (§ 68) *zu verrichtenden* Arbeiten. *Die Fortführung des Bauvorhabens unter Verwendung ausreichender Schutzvorkehrungen muß vor Beginn der Förderungszeit oder der Arbeit zwischen Bauherrn und Bauunternehmer vereinbart worden sein.* Schutzvorkehrungen innerhalb des technisch Möglichen und des Zumutbaren gelten nur als ausreichend, wenn die Bauarbeiter, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse so geschützt sind, daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung ausgeführt werden können. Bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebsvertretung zu hören.

(3) Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen begonnen oder fortgeführt werden müssen, werden nicht gefördert. Der Zuschuß darf nicht für Arbeiten gewährt werden, die nach den Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung (§§ 84 bis 89) gefördert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung für jeweils einen Winter *zu* bestimmen, daß der Beginn der Förderungszeit bis zum 1. Dezember *und* ihr Ende bis zum *15.* März ausgedehnt *werden und daß* der Zuschuß abweichend von den Absätzen *2 und 3 auch zur Förderung bestimmter Arten von Bauten gewährt wird, soweit dadurch eine nach der jeweiligen wirtschafts- oder sozialpolitischen Lage besonders erwünschte Belebung der Bautätigkeit im Winter zu erwarten ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen bestimmen, daß Ausbau- und Innenarbeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, gefördert werden.*

§ 76

Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn in der Förderungszeit mindestens achthundert Arbeitsstunden geleistet worden sind.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

bes für Bauarbeiten gewährt, die im Januar und Februar (Förderungszeit) durchgeführt worden sind.

(2) Gefördert werden **alle** auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes (§ 68) verrichteten Arbeiten, **sofern die Bauarbeiter und die Baustelle gegen ungünstige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind.** Schutzvorkehrungen innerhalb des technisch Möglichen und des Zumutbaren gelten nur als ausreichend, wenn die Bauarbeiter, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse so geschützt sind, daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung ausgeführt werden können. Bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebsvertretung zu hören.

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung für jeweils einen Winter bestimmen, daß

1. der Beginn der Förderungszeit bis zum 1. Dezember **vorverlegt oder** ihr Ende bis zum **31.** März ausgedehnt **wird,**
2. der Zuschuß abweichend von den Absätzen **1 bis 3 auch gewährt wird zur Förderung von Bauarbeiten und ähnlichen für die Fertigstellung des Bauwerks erforderlichen Arbeiten,**
   - **a) die nicht auf der Baustelle verrichtet werden,**
   - **b) die nicht von Betrieben des Baugewerbes verrichtet werden, insbesondere Ausbau- und Innenarbeiten,**
   - **c) die nach Absatz 3 ausgenommen sind,**

wenn zu erwarten ist, daß dies die Bautätigkeit im Winter in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§ 76

unverändert

Entwurf

§ 77

Der Zuschuß ist für die gesamte Förderungszeit nicht zu gewähren, wenn für die Arbeitnehmer der Baustelle in der Förderungszeit Arbeitsausfall wegen zwingender witterungsbedingter Gründe angezeigt wird (§ 69 Abs. 1). Das gilt nicht, wenn Witterungsverhältnisse, mit denen im allgemeinen nicht gerechnet zu werden braucht, den Arbeitsausfall trotz ausreichender Schutzvorkehrungen im Sinne des § 75 Abs. 2 verursacht haben.

§ 78

(1) Der Zuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den beitragspflichtigen Arbeitern (§ 164) geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz.

(2) Der Förderungssatz beträgt je Arbeitsstunde:

1. im Hochbau
   a) für den Rohbau 1,50 Deutsche Mark,
   b) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
2. im Tiefbau
   a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 2,70 Deutsche Mark,
   b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 2,40 Deutsche Mark,
   c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 1,20 Deutsche Mark,
   d) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;
3. für sonstige Arbeiten 1,20 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung für bestimmte Arbeiten andere als die in Absatz 2 genannten Förderungssätze festzusetzen, wenn sich die Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit erheblich verändern.

§ 79

(1) Die Förderung ist vom Bauunternehmer vor Beginn der Förderungszeit bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird mit den Arbeiten erst in der Förderungszeit begonnen, so kann der Antrag noch in der Förderungszeit bis zum Beginn der Arbeiten gestellt werden.

(2) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Förderung der Arbeiten vorliegen. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 77

unverändert

§ 78

(1) Der Zuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den beitragspflichtigen Arbeitern (§ 164) geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz. **§ 60 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 90 Abs. 3 gelten sinngemäß.**

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung für bestimmte Arbeiten andere als die in Absatz 2 genannten Förderungssätze festsetzen, wenn sich die Mehrkosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit erheblich verändern.

§ 79

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Zuschuß wird auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit schriftlich bei dem nach Absatz 1 zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Über den Antrag ist nach Ende der Förderungszeit zu entscheiden. Die Bundesanstalt kann anordnen, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt.

§ 80

Die Bundesanstalt *erläßt Verwaltungsvorschriften* über das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach den vorstehenden Vorschriften.

3. Sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes

§ 81

Die Bundesanstalt kann Unternehmen des Baugewerbes Darlehen oder Zinszuschüsse für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen gewähren, die die Durchführung von Bauten in der Schlechtwetterzeit ermöglichen.

§ 82

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern des Baugewerbes, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schlechtwetterzeit aufrechterhalten wird, Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Zuschüsse zu Fahrkosten zum Besuch der mit ihnen am Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen anläßlich von Arbeitsausfällen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen gewähren. *Die Zuschüsse zu den Fahrkosten dürfen in der Schlechtwetterzeit ingesamt die Fahrkosten von zwei Heimfahrten (Hin- und Rückfahrten) nicht übersteigen.*

(2) Leistungen nach Absatz 1 können nur gewährt werden, soweit die erforderlichen Mittel den Arbeitnehmern nicht zur Verfügung stehen und es nicht üblich und angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 83

Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der §§ 81 und 82 *zu erlassen.* Sie kann die Leistungen pauschalieren und die Gewährung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen zulassen sowie die Verzinsung und Tilgung von Darlehen abweichend von den Bestimmungen über die Anlage von Mitteln der Bundesanstalt regeln, insbesondere die Gewährung von zinslosen Darlehen zulassen. Sie kann auch zulassen, daß Zuschüsse gewährt werden.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) Der Zuschuß wird auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit schriftlich bei dem nach Absatz 1 zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Über den Antrag ist nach Ende der Förderungszeit **unverzüglich** zu entscheiden. Die Bundesanstalt kann anordnen, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes liegt.

§ 80

Die Bundesanstalt **bestimmt durch Anordnung das Nähere** über das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen nach den vorstehenden Vorschriften.

3. Sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes

§ 81

unverändert

§ 82

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern des Baugewerbes, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schlechtwetterzeit aufrechterhalten wird, Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Zuschüsse zu Fahrkosten zum Besuch der mit ihnen am Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen anläßlich von Arbeitsausfällen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen gewähren. **In jedem Monat, in dem das Arbeitsamt mindestens einmal auf die tägliche Anzeige nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 verzichtet hat, dürfen Zuschüsse zu den Fahrkosten in Höhe der Fahrkosten einer Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt) gewährt werden.**

(2) unverändert

§ 83

Die Bundesanstalt **erläßt** durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der §§ 81 und 82. Sie kann die Leistungen pauschalieren und die Gewährung von Vorschüssen und Abschlagszahlungen zulassen sowie die Verzinsung und Tilgung von Darlehen abweichend von den Bestimmungen über die Anlage von Mitteln der Bundesanstalt regeln, insbesondere die Gewährung von zinslosen Darlehen zulassen. Sie kann auch zulassen, daß Zuschüsse gewährt werden.

Entwurf

DRITTER UNTERABSCHNITT

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 84

(1) Die Bundesanstalt kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, wenn die Arbeiten sonst nicht, nicht in demselben Umfange oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Zusätzlich können auch Darlehen gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose ältere Arbeitnehmer zu schaffen.

§ 85

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmungen oder Einrichtungen, *die in privater Rechtsform betrieben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.*

§ 86

(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Der Arbeitnehmer kann *jedoch den Arbeitsvertrag* ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

Beschlüsse des 19. Ausschusses

DRITTER UNTERABSCHNITT

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 84

unverändert

§ 85

(1) unverändert

(2) Träger können sein

1. unverändert
2. Unternehmen oder Einrichtungen **des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.**

§ 86

(1) unverändert

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. **Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
er eine andere Arbeit findet *oder das Arbeitsamt ihn abberuft.*	**den Arbeitnehmer abberuft;** der Arbeitnehmer kann **das Arbeitsverhältnis auch dann** ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit findet.
(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer *jederzeit* abberufen. *Es soll ihn abberufen, sobald* es ihm *eine andere Arbeit* vermitteln *kann.*	(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, **wenn** es ihm **einen Dauerarbeitsplatz** vermitteln kann.
§ 87	§ 87
Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 64 *tatsächlich* geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben.	Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 64 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben.
§ 88	§ 88
(1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll.	(1) unverändert
(2) Dem Träger ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob die Maßnahme gefördert wird. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.	(2) unverändert
(3) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere *zur Durchführung der* Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren *zu regeln;* § 83 Satz 2 gilt sinngemäß.	(3) Die Bundesanstalt **bestimmt** unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere **über die** Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren; § 83 Satz 2 gilt sinngemäß.
§ 89	§ 89
(1) Zur Verstärkung der Förderung nach § 84 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes Beträge für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen bereitstellen (Förderung aus Bundesmitteln). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfange Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.	(1) unverändert
(2) Darlehen und Zuschüsse sollen in der Regel nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt *(Förderung aus Landesmitteln).*	(2) Darlehen und Zuschüsse sollen in der Regel nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt.

Entwurf

(3) Der Präsident der Bundesanstalt teilt die Bundesmittel nach Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu. Er kann auf Antrag des Landes auch die Landesmittel zuteilen und verwalten.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) unverändert

2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

§ 89 a

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Zuschüsse sollen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. § 86 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 89 b

Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen gewähren, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann. Die Bundesanstalt kann die Förderung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch eine andere Stelle den Betrieb in angemessenem Umfange fördert.

§ 89 c

Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der §§ 89 a und 89 b durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen. Dabei kann sie die Zuschüsse nach § 89 a pauschalieren.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Leistungen an Arbeitslose

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)

§ 90

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Kann der Arbeitslose sich nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tage nicht dienstbereit ist, so gelten diese Voraussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

(3) Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 91

Arbeitnehmer sind auch die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 92

Arbeitslos im Sinne *des § 90 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 93 oder in entsprechendem Umfange selbständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger ausübt. Die Arbeitszeiten mehrerer Beschäftigungen oder Tätigkeiten dürfen zusammen die Grenze einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschreiten.*

siehe § 91

§ 93

(1) Geringfügig im Sinne des § 92 ist eine Beschäftigung, die auf nicht mehr als *einundzwanzig* Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach be-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Leistungen an Arbeitslose

ERSTER UNTERABSCHNITT

Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)

§ 90

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 95 a

(3) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, hat **vom Beginn des folgenden Monats an** keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 91

entfällt hier

siehe § 92 Abs. 2

§ 92

(1) Arbeitslos im Sinne **dieses Gesetzes ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Der Arbeitnehmer ist jedoch nicht arbeitslos, wenn er**

1. **eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder Selbständiger ausübt, die die Grenze des § 93 überschreitet, oder**
2. **mehrere geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten entsprechenden Umfanges ausübt, die zusammen die Grenze des § 93 überschreiten.**

(2) Arbeitnehmer **im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes** sind auch die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 93

(1) Geringfügig im Sinne des § 92 **Abs. 1** ist eine Beschäftigung, die auf nicht mehr als **zwanzig** Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach be-

Entwurf

schränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche *geringe* Abweichungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Beschäftigung nicht als geringfügig, wenn sie zwar auf nicht mehr als *einundzwanzig* Stunden wöchentlich beschränkt ist, aber entweder

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel *ganz oder überwiegend* in Anspruch nimmt oder
2. die Beschränkung darauf zurückzuführen ist, daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine *kürzere* Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder daß der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht.

§ 94

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. *weder durch eine Minderung seiner Leistungsfähigkeit noch durch tatsächliche oder rechtliche Bindungen, gesetzliche Beschäftigungsverbote oder behördliche Anordnungen gehindert ist, eine nicht nur geringfügige Beschäftigung (§ 93) unter Bedingungen auszuüben, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, oder*
2. *wegen der Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur geringfügige Beschäftigungen ausüben kann, jedoch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und auch nicht durch die in Nummer 1 genannten sonstigen Beschränkungen gehindert ist, eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung unter Bedingungen auszuüben, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind,*

und ernstlich bereit ist, eine Beschäftigung auszuüben, soweit er daran nicht gehindert ist.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

schränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche Abweichungen **von geringer Dauer** bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Beschäftigung nicht als geringfügig, wenn sie zwar auf nicht mehr als **zwanzig** Stunden wöchentlich beschränkt ist, aber entweder

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel **mehr als zwanzig Stunden wöchentlich** in Anspruch nimmt oder
2. die Beschränkung darauf zurückzuführen ist, daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine Arbeitszeit **von nicht mehr als zwanzig Stunden wöchentlich** vorgeschrieben ist oder daß der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht.

§ 94

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. **eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf sowie**
2. **bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann.**

Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit; der Arbeitsvermittlung steht jedoch nicht zur Verfügung, wer nur geringfügige Beschäftigungen (§ 93) ausüben kann oder darf, weil er

1. **in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder**
2. **tatsächlich oder rechtlich gebunden ist.**

(1 a) Die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, trifft der zuständige Rentenversicherungsträger im Wege der Amtshilfe. Bis zur Entscheidung gilt der Arbeitslose als nicht berufsunfähig. Wird dem Arbeitslosen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, so geht der Anspruch auf die Rente für die Zeit, für die der Arbeitslose nach Satz 2 als nicht berufsunfähig galt, bis zur Höhe des für diese Zeit gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über.

Entwurf

(2) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er innerhalb der Rahmenfrist eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Heimarbeiter so lange ausgeübt hat, wie zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit erforderlich ist (§ 95).

(3) Leistet der Arbeitslose vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, so schließt das nicht aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

(4) Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer wegen *seiner Eigenart oder seiner Lebensführung* nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

§ 95

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 164) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, *mit dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Arbeitslosenhilfe auf Grund des § 120 entzogen worden ist,* dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit; *das gilt nicht für Zeiten, für die Sonderunterstützung nach § 11 des Mutterschutzgesetzes oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.*

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach *§ 90 Abs. 2* als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt *zwei* Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

siehe § 90 Abs. 2

§ 96

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der *zweiein-*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer wegen **seines Verhaltens** nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

§ 95

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 164) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, **an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 108 a Abs. 3 erloschen ist,** dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach **§ 95 a** als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt **drei** Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

§ 95 a

Kann der Arbeitslose sich nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tage nicht dienstbereit ist, so gelten diese Voraussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

§ 96

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der Rahmen-

Entwurf

halb Jahre vor dem Tage, dem die Rahmenfrist *vorausgeht; § 95 Abs. 3 zweiter Halbsatz* gilt entsprechend. Beschäftigungszeiten von insgesamt

1. sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von achtundsiebzig Tagen,
2. neununddreißig Wochen (neun Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von hundertzwanzig Tagen,
3. zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von hundertsechsundfünfzig Tagen,
4. achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertvierunddreißig Tagen,
5. hundertundvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) begründen eine Anspruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen.

(2) Wenn seit *Erfüllung der vorherigen Anwartschaftszeit* noch nicht *zwei* Jahre verstrichen sind, *besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens für die Dauer, für die vor Erfüllung der neuen Anwartschaftszeit noch Anspruch bestand.*

§ 97

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Ersatzdienstleistender beitragspflichtig war (§ 164 Abs. 2),
2. Zeiten einer Beschäftigung, in denen der Arbeitslose nur deshalb beitragsfrei war, weil er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte (§ 165 *Abs. 1* Nr. 2),
3. Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ausgeübt hat,
4. Zeiten einer Beschäftigung, die ein Vertriebener, der nach den §§ 9 bis 12 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgeübt hat.

Die Nummern 3 und 4 gelten nur, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte.

§ 98

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Auslande ausgeübt werden,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

frist; § 95 **Abs. 1 Satz 2** gilt entsprechend. Beschäftigungszeiten von insgesamt **mindestens**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) Wenn seit **der Entstehung des vorherigen Anspruchs** noch nicht **drei** Jahre verstrichen sind, **so ist die Dauer des neuen Anspruchs mindestens so lang wie die restliche Dauer des vorherigen Anspruchs.**

§ 97

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. unverändert
2. Zeiten einer Beschäftigung, in denen der Arbeitslose nur deshalb beitragsfrei war, weil er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte (§ 165 Nr. 2),
3. unverändert
4. unverändert

Die Nummern 3 und 4 gelten nur, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet **oder nach Satz 1 Nr. 2 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestanden** hätte.

§ 98

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Auslande ausgeübt werden, mit Beschäf-

Entwurf

mit Beschäftigungen gleichzustellen, die die Beitragspflicht begründen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und sie davon abhängig machen, daß die Beschäftigten den Beitrag selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Er kann ferner bestimmen, daß der Bemessung des Beitrages und des Hauptbetrages des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Für Ausländer kann er die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bleiben für die Anwendung der §§ 95 und 96 Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Auslande einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichzustellen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

siehe § 124

§ 99

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld nach den §§ 100 bis 103 durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 104 um volle Sechstel gemindert ist,
2. Tage, für die dem Arbeitslosen nach §§ 110 oder 111 das Arbeitslosengeld versagt worden ist,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

tigungen gleichstellen, die die Beitragspflicht begründen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und sie davon abhängig machen, daß die Beschäftigten den Beitrag selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Er kann ferner bestimmen, daß der Bemessung des Beitrages und des Hauptbetrages des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Für Ausländer kann er die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Auslande einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstellen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inlande erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 98 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die im Auslande auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichsteht.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 99

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
3. die Tage der Arbeitslosigkeit bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld unterbricht, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist; das gilt nicht, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld aus einem *triftigen* Grunde unterbricht.	3. die Tage der Arbeitslosigkeit bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld unterbricht, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist; das gilt nicht, wenn der Arbeitslose den Bezug von Arbeitslosengeld aus einem **wichtigen** Grunde unterbricht.
§ 100	§ 100
Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen.	unverändert
§ 101	§ 101
(1) Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle.	(1) unverändert
(2) Auszugehen ist von dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.	(2) unverändert
(3) Bemessungszeitraum sind die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt *mindestens* zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der *Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird.*	(3) Bemessungszeitraum sind die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der **letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs.**
(4) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen, 1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsah, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt, 2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit bestand, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht bestand, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit, 3. wenn nicht nur vorübergehend weniger als die tariflichen oder üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vereinbart waren, die vereinbarte Arbeitszeit.	(4) unverändert
(5) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts, von dem auszugehen ist, ist zugrunde zu legen 1. für die Zeit einer Beschäftigung, für die Beiträge an die See-Krankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die	(5) unverändert

Entwurf

der Beitragsberechnung von der See-Krankenkasse zugrunde gelegt worden ist,

2. für die Zeit einer Beschäftigung als Lehrling mindestens ein Arbeitsentgelt von zehn Deutschen Mark wöchentlich,
3. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Ersatzdienstleistender beitragspflichtig war (§ 164 Abs. 2), und für die Zeit einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die nach § 97 Satz 1 Nrn. 3 und 4 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichsteht, das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(6) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren, ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszugehen, das der Beitragsberechnung in den letzten zehn Wochen der Beschäftigung, *durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird,* zugrunde gelegt worden ist. In den Zeitraum von zehn Wochen sind Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, für die das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 bis 6 auszugehen, so ist von dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 126) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und *seinem Leistungsvermögen* unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose *nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen, von dem nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 auszugehen wäre oder ausgegangen worden ist, weil er* infolge der Minderung seiner Leistungsfähigkeit oder infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr *so viele* Arbeitsstunden leisten *kann, wie* sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum *ergeben,* so ist für die Zeit, während der die Minderung der Leistungsfähigkeit *besteht* oder die *tatsächlichen oder rechtlichen* Bindungen vorliegen, *von dem Arbeitsentgelt nach Absatz 7 auszugehen. Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren (Absatz 6), gilt dies sinngemäß.*

§ 102

(1) Ein Familienzuschlag wird gewährt

1. *für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt ist,*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(6) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren, ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszugehen, das der Beitragsberechnung in den letzten zehn Wochen der **letzten die Beitragspflicht begründenden** Beschäftigung **vor der Entstehung des Anspruchs** zugrunde gelegt worden ist. In den Zeitraum von zehn Wochen sind Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, für die das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 bis 6 auszugehen, so ist von dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 126) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und **seiner Leistungsfähigkeit** unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose infolge **einer** Minderung seiner Leistungsfähigkeit oder infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr **die Zahl von** Arbeitsstunden leisten, **die** sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum **ergibt,** so ist **bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach Abs. 2** für die Zeit, während der die Minderung der Leistungsfähigkeit oder die Bindungen vorliegen, **statt des Durchschnitts der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Zahl von Arbeitsstunden zugrunde zu legen, die der Arbeitslose wöchentlich zu leisten imstande ist. Satz 1 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen der Hauptbetrag nach Absatz 6 oder Absatz 7 bemessen worden ist oder zu bemessen wäre.**

§ 102

(1) Ein Familienzuschlag wird **dem Arbeitslosen** gewährt

1. **für seinen Ehegatten, es sei denn, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben,**

Entwurf

2. *für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III nur deshalb nicht bescheinigt ist, weil der Ehegatte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat,*

3. *für jedes Kind, wenn es auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen bescheinigt ist,*

4. *für jedes uneheliche Kind des Arbeitslosen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Arbeitslosen festgestellt ist.*

Ein Familienzuschlag wird für ein Kind nicht gewährt, wenn es das achtzehnte Lebensjahr *oder, falls es für einen Beruf ausgebildet wird, das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beendet hat, es sei denn, daß das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.*

(2) Der Familienzuschlag darf für denselben Angehörigen gleichzeitig nicht mehrfach gewährt werden. Erfüllen für denselben Angehörigen mehrere Arbeitslose gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages, so entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes unter Berücksichtigung des Wohles des Angehörigen, welchem der Arbeitslosen der Familienzuschlag zu gewähren ist.

(3) Der Familienzuschlag beträgt zwölf Deutsche Mark wöchentlich.

§ 103

Das Arbeitslosengeld darf den Höchstbetrag der dem Gesetz nach § 101 Abs. 1 beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

siehe § 109

§ 104

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld, das sich nach den §§ 100 bis 103 ergibt, zur Hälfte angerechnet, soweit das Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten fünfzehn Deutsche Mark wöchentlich übersteigt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. für jedes Kind, für das ihm nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag zu gewähren ist,

3. für sein uneheliches Kind, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist und ihm für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder auf Antrag zu gewähren sein würde, falls es sein eheliches Kind wäre.

Der Familienzuschlag für ein Kind wird **jedoch** nicht gewährt, wenn es das achtzehnte Lebensjahr **vollendet hat, es sei denn,**

1. es wird für einen Beruf ausgebildet oder

2. es leistet ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder

3. es ist wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 103

(1) Das Arbeitslosengeld darf den Höchstbetrag der dem Gesetz nach § 101 Abs. 1 beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

(2) Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

§ 104

(1) unverändert

Entwurf

(2) Übersteigt das Einkommen den Einheitslohn (Tabelle zu § 101 Abs. 1), so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zahl von aufeinanderfolgenden Tagen, die sich ergibt, wenn das Einkommen durch ein Sechstel des Einheitslohnes geteilt wird, längstens jedoch für vierundzwanzig Tage.

§ 105

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) *Ist die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht,* so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld *während der Dauer des Streikes oder der Aussperrung.*

(3) *Ist die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf in einem Betriebsteil oder durch Aussperrung oder Streik einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern des Betriebes oder durch einen Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen verursacht, so kann den Arbeitnehmern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten Arbeitslosengeld gewährt werden.*

(4) *Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 3 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes;* erstrecken sich die Auswirkungen eines *Streikes oder einer Aussperrung* über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. *Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist.*

§ 106

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht *für* die Zeit, für die der Arbeitslose *noch* Arbeitsentgelt oder *Urlaubsentgelt bezieht oder Arbeitsentgelt* zu beanspruchen hat.

(2) *Ist der Arbeitslose vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und hat er im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung oder Beträge zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluß an das Ausscheiden aus der Beschäftigung während eines Zeitraumes, der die Zahl von Kalendertagen umfaßt, die sich ergibt, wenn diese Lei-*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Absatz 2 entfällt

§ 105

(1) unverändert

(2) **Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden,** so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld **bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.**

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. **der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder**
2. **die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.**

Die Bundesanstalt kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) **Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist.** Erstrecken sich die Auswirkungen eines **Arbeitskampfes** über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann **auch in Fällen des Satzes 1** die Entscheidung an sich ziehen.

§ 106

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht **in der** Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt **erhält** oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag, Vergleich oder nach einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen unbegründeten außerordentlichen Kündigung durch Urteil (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes) beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnis-

Entwurf

stungen durch das Arbeitsentgelt geteilt werden, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum (§ 101 Abs. 3) durchschnittlich kalendertäglich erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte. War das Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grunde kündbar, so gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten als vereinbart. Der Anspruch ruht längstens für die Dauer der Kündigungsfrist, höchstens für zwölf Monate.

(3) Solange der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten *Bezüge* tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch *für die* Zeit gewährt, *für die* der Anspruch *nach diesen Vorschriften* ruht. Der Anspruch des Arbeitslosen auf die geschuldeten *Bezüge* geht in Höhe des nach Satz 1 gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 107

Wenn der Arbeitslose ohne triftigen Grund einen ihm zustehenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis aufgibt oder nicht geltend macht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit er andernfalls nicht hätte entstehen können, längstens jedoch für zwölf Tage.

§ 108

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Krankengeld, Hausgeld, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Einkommensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, *Wochengeld nach § 195 a* der

Beschlüsse des 19. Ausschusses

ses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, des Vergleichs oder der unbegründeten außerordentlichen Kündigung rechtswirksam ordentlich gekündigt worden wäre. War das Arbeitsverhältnis schon vorher ordentlich gekündigt oder war es befristet, so ruht der Anspruch nicht über den Tag hinaus, an dem das Arbeitsverhältnis ohne den Aufhebungsvertrag, den Vergleich oder das Urteil und ohne Rechtsstreit geendet hätte. Der Anspruch ruht nur so lange, als dem Arbeitslosen bei gleichmäßiger Verteilung der Leistung auf die Kalendertage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses je Kalendertag ein Betrag zur Verfügung stehen würde, der gleich hoch ist wie das Arbeitsentgelt, das er während der letzten Beschäftigungszeit durchschnittlich je Kalendertag erzielt hat oder, wenn dies für den Arbeitslosen günstiger ist, wie das Arbeitsentgelt, das er bei betriebsüblicher wöchentlicher Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall erzielt hätte; letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen.

(3) Die Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, umfaßt höchstens zwölf Monate.

(4) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten **Leistungen** tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch **in der** Zeit gewährt, **in der** der Anspruch **auf Arbeitslosengeld** ruht. Der Anspruch des Arbeitslosen auf die geschuldeten **Leistungen** geht in Höhe des nach Satz 1 gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 107

entfällt

§ 108

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

01. Unterhaltsgeld,

1. Krankengeld, Hausgeld, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Einkommensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem anderen Gesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, **Mutterschaftsgeld nach den**

Entwurf

Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz, Übergangsgeld aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,

2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus *der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art,*

3. Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten, Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art für eine Zeit vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen.

siehe §§ 114 bis 120

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§§ 200 oder 200 a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz, Übergangsgeld aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,

2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus **einer der gesetzlichen Rentenversicherungen,**

3. unverändert

§ 108 a

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt oder

2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder

3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, obwohl das Arbeitsamt ihm eine Förderung der Teilnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Förderung der beruflichen Bildung zugesagt hat, oder

4. die Teilnahme an einer der in Nummer 3 genannten Maßnahmen abgebrochen,

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von vier Wochen ein; die Nummern 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betrieb, in dem das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist oder die angebotene Arbeit aufgenommen werden soll, nach § 89 b gefördert wird. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Würde eine Sperrzeit von vier Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen.

Entwurf

(Beschlüsse des 19. Ausschusses:)

(3) Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben und hat der Arbeitslose hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten, so erlischt, wenn der Arbeitslose erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gibt, der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 109

Entwurf: Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

Beschlüsse des 19. Ausschusses: **entfällt hier**

siehe § 103 Abs. 2

§ 110

Entwurf: Das Arbeitslosengeld *wird für die Tage eines Meldezeitraumes versagt, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen* (§ 129) ohne *triftigen* Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen *unterläßt.*

Beschlüsse des 19. Ausschusses: Das Arbeitslosengeld **ist für sechs Wochentage zu versagen, wenn der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich beim Arbeitsamt zu melden** (§ 129), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne **wichtigen** Grund **nicht nachkommt.**

§ 111

Entwurf: Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 143 Abs. 1) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 147 oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordruckes nach § 142 Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 6 und § 225 Abs. 1 Nr. 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses: Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 143 Abs. 1) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 147 **Abs. 1** oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordruckes nach § 142 Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 6 und § 225 Abs. 1 Nr. 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Entwurf: siehe § 130

§ 111 a

Beschlüsse des 19. Ausschusses: Das Arbeitslosengeld wird in der Regel **nach Ablauf des Zahlungszeitraumes gezahlt.** Die Bundesanstalt **stellt** durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume **auf.**

§ 112

Entwurf: (1) Kommt ein Arbeitsloser seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem Angehörigen, für den ihm ein Familienzuschlag gewährt wird, nicht nach, so kann ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person oder Stelle ausgezahlt werden, in deren Obhut der Angehörige sich befindet oder die diesem Unterhalt gewährt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses: (1) unverändert

Entwurf: (2) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nach, so kann das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den Zahlungszeitraum *(§ 130)*

Beschlüsse des 19. Ausschusses: (2) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nach, so kann das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den Zahlungszeitraum **(§ 111 a)**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
entstandenen Unterhaltskosten an die Person oder Stelle ausgezahlt werden, die die Unterhaltskosten getragen hat.	entstandenen Unterhaltskosten an die Person oder Stelle ausgezahlt werden, die die Unterhaltskosten getragen hat.
§ 113	§ 113
Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den es zu zahlen war, drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe der Bewilligung des Arbeitslosengeldes folgt. Soweit der Anspruch streitig war, beginnt sie mit dem Tage, der auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgt, oder mit dem Tage, an dem die Entscheidung eines Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit Rechtskraft erlangt.	unverändert
§ 114	§ 114
Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht an Tagen, an denen eine Sperrfrist läuft.	**entfällt**
§ 115	§ 115
(1) Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose nach der Arbeitslosmeldung sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten vereitelt.	**entfällt**
(2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn	
1. ein Umstand erkennbar ist, der nach Abschluß des Arbeitsvertrages zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen würde,	
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann oder ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erheblich erschweren würde,	
3. die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streikes oder der Aussperrung,	
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder	
5. der Arbeitslose sich zur Verrichtung der Arbeit an einem anderen Wohn- oder Aufenthaltsort als seine Angehörigen aufhalten muß und infolgedessen deren weitere Versorgung wirtschaftlich nicht hinreichend gesichert oder in anderer Hinsicht besonders gefährdet ist.	
§ 116	§ 116
Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose nach der Arbeitslosmeldung sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen	**entfällt**

Entwurf

weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen oder an einer solchen Maßnahme ohne hinreichende Entschuldigung nicht regelmäßig teilnimmt oder ihre Durchführung durch sein Verhalten gefährdet. § 115 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 117

(1) Eine Sperrfrist ist festzusetzen, wenn der Arbeitslose

1. *eine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund oder ohne berechtigten Grund im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 aufgegeben hat,*
2. *eine Arbeitsstelle aus einem berechtigten Grunde im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 aufgegeben hat, ohne zu dessen Beseitigung einen zumutbaren Versuch unternommen zu haben,*
3. *eine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, oder*
4. *den Verlust einer Arbeitsstelle vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat*

und dadurch schuldhaft den Eintritt der Arbeitslosigkeit verursacht hat. In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist keine Sperrfrist festzusetzen, wenn der Arbeitslose im Zeitpunkt der Kündigung durch den Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose im Zeitpunkt der Kündigung durch den Arbeitgeber einen berechtigten Grund im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gehabt hat, es sei denn, daß er keinen zumutbaren Versuch zu dessen Beseitigung unternommen hat.

(2) Der Entscheidung über die Festsetzung einer Sperrfrist soll hinsichtlich der Gründe für die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Auffassung eines Gerichtes für Arbeitssachen oder eines auf Grund gesetzlicher Vorschriften vereinbarten Schiedsgerichts zugrunde gelegt werden, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem das Arbeitslosengeld beantragenden Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung über die Festsetzung einer Sperrfrist nicht aufgehalten.

§ 118

Die Sperrfrist dauert zweiundvierzig aufeinanderfolgende Kalendertage. Sie kann für eine kürzere oder längere Dauer festgesetzt werden, wenn die für die Festsetzung der Sperrfrist maßgeblichen Tatsachen eine kürzere oder die Gesamtumstände eine längere Dauer rechtfertigen. Sie darf einundzwanzig Kalendertage nicht unter- und vierundachtzig Kalendertage nicht überschreiten.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 117

entfällt

§ 118

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 119

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das Anlaß zur Festsetzung der Sperrfrist gegeben hat. Läuft an diesem Tage bereits eine andere Sperrfrist, so schließt sich die neue Sperrfrist an diese an.

(2) Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgange zur beruflichen Schulung oder persönlichen Fortbildung zu unterziehen, so endet die Sperrfrist, falls sie noch nicht abgelaufen ist, mit der Beendigung der Ausbildung.

§ 119

entfällt

§ 120

Ist seit der letzten Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 95 Abs. 1) einmal eine Sperrfrist von mindestens sechs Wochen festgesetzt worden und liegen erneut die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Sperrfrist von mindestens sechs Wochen vor, so ist der dem Arbeitslosen noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld zu entziehen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahrnimmt.

§ 120

entfällt

§ 121

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der *Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit. Er* kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn *seit Erfüllung der Anwartschaftszeit zwei* Jahre verstrichen sind.

§ 121

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der **Entstehung eines neuen Anspruchs.**

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn **nach seiner Entstehung drei** Jahre verstrichen sind.

§ 122

Schuldet der Arbeitslose Beiträge zur Bundesanstalt, so kann die Bundesanstalt Forderungen des Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld mit den Forderungen auf diese Beiträge bis zur Hälfte des wöchentlichen Arbeitslosengeldes nach den §§ 100 bis 103 aufrechnen.

§ 122

unverändert

§ 123

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit erwachsen ist, geht insoweit auf die Bundesanstalt über, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz an den Entschädigungsberechtigten Aufwendungen erwachsen. Hat dieser trotz des Rechtsüberganges von dem Dritten die Schadenersatzleistung erhalten, so gilt § 149 Abs. 2 entsprechend.

§ 123

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 124	§ 124
(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung *zu* bestimmen, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die im Auslande auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichsteht.	**entfällt hier** siehe § 98a
(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.	
§ 125	§ 125
Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.	unverändert
§ 126	§ 126
(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge Berufstätigkeit an seinem Wonnorte in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich nicht an seinem Wohnorte aufhält.	(1) unverändert
(2) Wer sich an einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.	(2) unverändert
(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, so ist unbeschadet des § 127 Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.	(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf **und hat er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieses Gesetzes,** so ist unbeschadet des § 127 Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.
(4) Bei Streit zwischen Arbeitsämtern über die Zuständigkeit nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 entscheidet, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Präsident, andernfalls der Präsident der Bundesanstalt.	(4) unverändert
§ 127	§ 127
(1) Auf Antrag des Arbeitslosen *kann* das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten	(1) Auf Antrag des Arbeitslosen **hat** das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig **zu** erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten

Entwurf

würde. Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung *zu* bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Die Bundesanstalt *wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften* über die Voraussetzungen, die Gültigkeitsdauer und das Verfahren der Zuständigkeitserklärung *zu erlassen.*

§ 128

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

§ 129

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, *regelmäßig und auf Vorladung* beim Arbeitsamt zu melden, *um Arbeit zu erlangen und glaubhaft zu machen, daß er arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.* Diese Pflicht besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach *§ 104 Abs. 2,* §§ 105 *bis 107 oder* 108 Nr. 1 ruht *oder für die wegen einer Sperrfrist kein Arbeitslosengeld gezahlt wird (§ 114).*

(2) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht *zu* bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind.

§ 130

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel *nachträglich ausgezahlt.* Die Bundesanstalt *wird ermächtigt,* durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume *aufzustellen.*

§ 131

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruckes (Arbeitsbescheinigung) auszustellen, aus der besonders die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers, Beginn, Ende und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin fer-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

würde. Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Die Bundesanstalt **kann durch Anordnung das Nähere** über die Voraussetzungen, die Gültigkeitsdauer und das Verfahren der Zuständigkeitserklärung **bestimmen.**

§ 128

unverändert

§ 129

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt zu melden, **wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert.** Diese Pflicht besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach **den** §§ 105, **106,** 108 Nr. 1 **oder § 108 a** ruht.

(2) Die Bundesanstalt **kann** durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind.

§ 130

entfällt hier

siehe § 111 a

§ 131

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruckes (Arbeitsbescheinigung) auszustellen, aus der besonders die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers, Beginn, Ende und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin fer-

Entwurf

ner das Arbeitsentgelt und sonstige *Bezüge* (§ 106 Abs. *1 und* 2), die der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Sätze 1 und 2 gelten für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

§ 132

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 95) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist,
4. *seit mindestens sechs zusammenhängenden Monaten sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und*
5. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,
   a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß *ihm* der Anspruch nach *§ 120 entzogen worden* ist, oder
   b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach *§ 120 entzogen worden* ist, danach mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Außer Betracht bleiben Beschäftigungen, die nach § 93 geringfügig sind, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

   Wird die Arbeitslosenhilfe ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnittes über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht ent-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

ner das Arbeitsentgelt und sonstige **Leistungen** (§ 106 Abs. 2), die der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Sätze 1 und 2 gelten für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

§ 132

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Nummer 4 entfällt

5. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,
   a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach **§ 108 a Abs. 3 erloschen** ist, oder
   b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach **§ 108 a Abs. 3 erloschen** ist, danach mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Außer Betracht bleiben Beschäftigungen, die nach § 93 geringfügig sind, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

   Wird die Arbeitslosenhilfe ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnittes über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht ent-

Entwurf

gegenstehen. *Abweichend von § 90 Abs. 3 hat der Arbeitslose vom Beginn des Monats an, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.* Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung *zu* bestimmen, wenn wirtschafts- oder sozialpolitische Gründe dies erfordern, daß

1. *Arbeitslosenhilfe auch zu gewähren ist, wenn sich der Arbeitslose noch nicht sechs zusammenhängende Monate im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat; die Gewährung kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden,*
2. andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe b gleichstehen und unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß der Arbeitslose nachzuweisen hat, daß er auf Verdienst angewiesen ist.

§ 133

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. *der Arbeitslose seiner Verpflichtung nach § 140 nicht nachkommt,*
2. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 95) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
3. seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder nach einer Rechtsverordnung gemäß § 132 Abs. 3 *Nr. 2.*

§ 134

(1) Die Arbeitslosenhilfe besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Auszugehen ist

1. im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a von dem Arbeitsentgelt, nach dem

Beschlüsse des 19. Ausschusses

gegenstehen. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, wenn wirtschafts- oder sozialpolitische Gründe dies erfordern, daß

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

§ 133

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. unverändert

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder nach einer Rechtsverordnung gemäß § 132 Abs. 3.

§ 134

(1) unverändert

(2) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Auszugehen ist

1. im Falle des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a von dem Arbeitsentgelt, nach dem

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat,	sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat, **oder, wenn von einem Arbeitsentgelt nach § 101 Abs. 8 ausgegangen worden ist, von dem Arbeitsentgelt, nach dem sich ohne Anwendung dieser Vorschrift zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hätte,**
2. in allen übrigen Fällen von dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 101 Abs. 7.	2. unverändert
Für die Zeit, während der der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das nach Nummer 1 maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 101 Abs. 7; kann der Arbeitslose aus einem der genannten Gründe nicht mehr das Arbeitsentgelt erreichen, von dem nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, so wird die Arbeitslosenhilfe nach *dieser Vorschrift* neu festgesetzt.	Für die Zeit, während der der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das nach Nummer 1 maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 101 Abs. 7; kann der Arbeitslose aus einem der genannten Gründe nicht mehr das Arbeitsentgelt erreichen, von dem nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, so wird die Arbeitslosenhilfe nach **§ 101 Abs. 7** neu festgesetzt.
(3) Nach jeweils drei Jahren seit dem Tage, für den letztmals die Arbeitslosenhilfe festgesetzt worden ist, ist sie nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 neu festzusetzen.	(3) unverändert
§ 135	§ 135
(1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 136 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 134 nicht erreicht.	(1) unverändert
(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern oder Kinder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung *zu* bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.	(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.
§ 136	§ 136
(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen:	(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen:
1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 104 *zu berücksichtigen* ist;	1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 104 **anzurechnen** ist;

Entwurf

2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es *50* Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder, soweit es *60* Deutsche Mark in der Woche übersteigt, *zur Hälfte.*

Die Beträge von *50 und 60* Deutsche Mark erhöhen sich um *25* Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange und der Werbungskosten.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,
5. die Grundrente *der Beschädigten* und die Schwerstbeschädigtenzulage nach *§ 31 des* Bundesversorgungsgesetzes, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde,
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrts-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es **75** Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern und Kinder, soweit es **75** Deutsche Mark in der Woche übersteigt, **zu einem Viertel.**

Die Beträge von **75** Deutsche Mark erhöhen sich um **35** Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) unverändert

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach **dem** Bundesversorgungsgesetz, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde.
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

pflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,

8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, die Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes sowie, bis zur Höhe des Kindergeldes, die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

8. unverändert

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung *zu* bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten.

§ 137

Erfüllen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfe nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Arbeitslosenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zusteht. *Bei der Ermittlung der Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 2 sind mit Ausnahme des Ehegatten alle Angehörigen zu berücksichtigen, für die einem der Ehegatten ein Anspruch auf Familienzuschlag zusteht.* Für den nicht anspruchsberechtigten Ehegatten erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte einen Familienzuschlag in Höhe des doppelten Betrages des Familienzuschlages nach § 102 Abs. 3.

§ 137

Erfüllen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfe nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Arbeitslosenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zusteht. Für den nicht anspruchsberechtigten Ehegatten erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte einen Familienzuschlag in Höhe des doppelten Betrages des Familienzuschlages nach § 102 Abs. 3. **Familienzuschläge sind auch für diejenigen Kinder zu gewähren, für die nur der nicht anspruchsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen des § 102 erfüllt.**

§ 138

Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 138

unverändert

§ 139

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maß-

§ 139

unverändert

Entwurf

gabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

§ 140

Hat der Arbeitslose sechsundzwanzig Wochen Arbeitslosenhilfe bezogen, so hat er während des weiteren Bezuges von Arbeitslosenhilfe auf Verlangen des Arbeitsamtes nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 141

(1) Wer eine Leistung beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, deren Kenntnis für die Festsetzung der Leistung erforderlich ist. Er hat dabei einen von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Antragsteller hat die Tatsachen glaubhaft zu machen.

§ 142

(1) Wer einem Bezieher von Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistung) eine Tätigkeit gegen Vergütung überträgt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung zu bescheinigen und dabei den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Wer als Bezieher einer laufenden Leistung Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 143

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen zum Bezuge der Leistung vorliegen; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen. Sie ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 140

entfällt

FÜNFTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 141

unverändert

§ 142

unverändert

§ 143

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen zum Bezuge der Leistung vorliegen; eidliche Vernehmungen **sowie die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen** sind ausgeschlossen. Sie ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in

Entwurf

Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) Die Finanzbehörden haben der Bundesanstalt Auskunft zu erteilen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Personen, die Leistungen beantragt haben oder beziehen, ihrer Angehörigen und der ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie der Rückzahlungspflichtigen (§ 149), soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer den Bezieher einer laufenden Leistung oder einen seiner Angehörigen, der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichtet ist, beschäftigt oder ihm Leistungen gewährt oder ihm zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, ist verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 144

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 131 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 142 Abs. 1 nicht, *unrichtig oder unvollständig* ausfüllt oder
2. eine Auskunft, zu der er nach § 143 Abs. 3 verpflichtet ist, nicht, *unrichtig oder unvollständig* erteilt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 145

Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Bescheide sind mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 146

Bei der Auszahlung ist die Leistung auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden; dabei sind fünf Deutsche Pfennig und mehr nach oben, weniger als fünf Deutsche Pfennig nach unten zu runden.

§ 147

(1) Wer eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, ist ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des Arbeitsamtes glaubhaft zu machen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 144

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 131 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 142 Abs. 1 nicht, **nicht richtig oder nicht vollständig** ausfüllt oder
2. eine Auskunft, zu der er nach § 143 Abs. 3 verpflichtet ist, nicht, **nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 145

unverändert

§ 146

unverändert

§ 147

unverändert

Entwurf

(2) Wer eine laufende Leistung bezieht, hat auf Verlangen des Arbeitsamtes glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung fortbestehen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 147 a

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Arbeitnehmers gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift einer auf sein Konto überwiesenen Leistung nach diesem Gesetz entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Arbeitnehmer hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 147 b

Soweit nach Vorschriften dieses Gesetzes Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten anzurechnen oder zu berücksichtigen ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung, im Falle des § 136 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung für diese Abzüge Pauschbeträge festsetzen.

Entwurf

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

§ 148

(1) Entscheidungen, durch die Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt worden sind, werden insoweit aufgehoben, als die Voraussetzungen für die Leistungen nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

§ 149

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden ist (§ 148 Abs. 1), ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

Beschlüsse des 19. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

§ 148

unverändert

§ 149

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben (§ 148 Abs. 1) **oder eine Leistung ohne Entscheidung gewährt** worden ist, ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 147 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,	1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 147 **Abs. 1** vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß *die Anspruchsvoraussetzungen* nicht vorlagen,	2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß **die Voraussetzungen für Leistung** nicht vorlagen,
3. einen Anspruch auf eine der in § 108 genannten Leistungen hat und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist,	3. unverändert
4. *für die Zeit eine* Leistung erhalten hat, *für die nachträglich eine Sperrfrist festgesetzt worden ist,* oder	4. **die** Leistung erhalten hat, **obwohl der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach § 108 a Abs. 1 und 2 ruhte oder nach § 108 a Abs. 3 erloschen war,** oder
5. einen Anspruch auf *Erstattung* zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 182).	5. einen Anspruch auf **Rückzahlung** zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 182).
Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.	Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.
(2) Hat der Empfänger *Bezüge* im Sinne des § 106 Abs. 1 *und* 2 oder *Leistungen* im Sinne des § 150 *Abs. 1* trotz des Rechtsübergangs nach § 106 Abs. *3* oder § *150 Abs. 1* erhalten, so *sind die* nach § 106 Abs. *3* oder *§ 150 Abs. 1* gewährten *Leistungen* insoweit zurückzuzahlen. Soweit der leistungspflichtige Dritte an den Empfänger nicht mit befreiender Wirkung geleistet hat, haften der Leistungspflichtige und der Empfänger als Gesamtschuldner. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Empfänger von einer Verbindlichkeit befreit worden ist, weil der leistungspflichtige Dritte der Bundesanstalt oder dem Bund gegenüber mit einer Forderung gegen den Empfänger rechtswirksam aufgerechnet hat.	(2) Hat der Empfänger **Leistungen** im Sinne des § 106 Abs. 1 **oder** 2 oder im Sinne des **§ 138 Satz 1** trotz des Rechtsübergangs nach § 106 Abs. **4** oder **§ 138 Sätze 2 bis 4** erhalten, so **ist das** nach § 106 Abs. **4 gewährte Arbeitslosengeld** oder **die nach § 138 Satz 1** gewährte **Arbeitslosenhilfe** insoweit zurückzuzahlen. Soweit der leistungspflichtige Dritte an den Empfänger nicht mit befreiender Wirkung geleistet hat, haften der Leistungspflichtige und der Empfänger als Gesamtschuldner. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Empfänger von einer Verbindlichkeit befreit worden ist, weil der leistungspflichtige Dritte der Bundesanstalt oder dem Bund gegenüber mit einer Forderung gegen den Empfänger rechtswirksam aufgerechnet hat.
(3) Die Rückzahlungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.	(3) unverändert
(4) Die Bundesanstalt *wird ermächtigt, Anordnungen* über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens *zu* erlassen.	(4) Die Bundesanstalt **kann durch Anordnung Vorschriften** über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen.
§ 150	§ 150
(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 149 Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf	(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 149 Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf
1. Renten der Sozialversicherung,	1. unverändert
2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,	3. unverändert
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,	4. unverändert
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,	5. unverändert
6. *Wochengeld* oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,	6. **Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 oder 200 a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz** oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,	7. unverändert
in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.	in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.
(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.	(2) unverändert
(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.	(3) unverändert
(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.	(4) unverändert
§ 151	§ 151
(1) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden, wenn	(1) unverändert
1. die Rückzahlungspflicht auf § 149 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht,	

Entwurf

2. die Rückzahlungspflicht auf § 149 Abs. 1 Nr. 4 beruht oder
3. der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf *Erstattung* zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 182) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Kranken- und Unfallversicherung der Leistungsempfänger

1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld

§ 152

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert.

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes.

§ 153

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung aus, weil er keine der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 154

(1) Die Beiträge für die nach § 152 Versicherten trägt die Bundesanstalt.

(2) Der Berechnung der Beiträge werden der für Versicherte mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld geltende Beitragssatz der Krankenkasse und

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf **Rückzahlung** zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 182) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge **auf Ersuchen der Bundesanstalt von den Gemeinden** wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Kranken-, Unfall und **Renten**versicherung der Leistungsempfänger

1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld

§ 152

(1) unverändert

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes. **Das Versicherungsverhältnis wird nicht berührt, wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.**

§ 153

unverändert

§ 154

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
die Summe der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen zugrunde gelegt, die an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlt worden sind; die Summe dieser Leistungen ist mit der Zahl zu vervielfachen, die dem Verhältnis des für die Bemessung aller in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen maßgebenden durchschnittlichen Arbeitsentgelts zu dem durchschnittlichen Betrag aller dieser Leistungen entspricht.	
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung die Verhältniszahl nach Absatz 2 *festzusetzen.* Er kann von dem Mittel der in der Tabelle zu § 101 genannten Leistungsbeträge und dem für ihre Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelt ausgehen; dabei sind die Schichtung der Einheitslöhne und die Familienzuschläge angemessen zu berücksichtigen. Die Verhältniszahl ist auf volle Zehntel auf- oder abzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahl auswirken, ist die Verhältniszahl für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen.	(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **setzt** durch Rechtsverordnung die Verhältniszahl nach Absatz 2 **fest.** Er kann von dem Mittel der in der Tabelle zu § 101 genannten Leistungsbeträge und dem für ihre Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelt ausgehen; dabei sind die Schichtung der Einheitslöhne und die Familienzuschläge angemessen zu berücksichtigen. Die Verhältniszahl ist auf volle Zehntel auf- oder abzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahl auswirken, ist die Verhältniszahl für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen.
(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 152 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt im Falle eines Forderungsüberganges nach § 138. *Der Erstattungsanspruch ist auf den Betrag beschränkt, den der Träger der Rentenversicherung für die Zeit zu tragen gehabt hätte,* für die die bewilligende Entscheidung aufgehoben worden ist.	(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus **einer** der gesetzlichen Rentenversicherung**en** gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 152 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt im Falle eines Forderungsübergangs nach § 138. **Als Erstattung erhält die Bundesanstalt den Betrag, den der Träger der Rentenversicherung nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung freiwillig versicherten Rentenbeziehern für die Zeit zu zahlen hatte,** für die die bewilligende Entscheidung aufgehoben worden ist.
§ 155	§ 155
(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes *oder* der Arbeitslosenhilfe zu gewähren, auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte. *Empfänger von Unterhaltsgeld erhalten als Krankengeld den Betrag, den sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitslosengeld erhielten, wenn sie Anspruch auf diese Leistung hätten.* Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 112 gilt entsprechend.	(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe **oder des Unterhaltsgeldes** zu gewähren, auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 112 gilt entsprechend.
	(1 a) Ändern sich nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld maßgeblichen Verhältnisse des Versicherten, so ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als zehn vom Hundert führen würden, werden nicht berücksichtigt.

Entwurf

(2) Soweit sich die übrigen Geldleistungen der Krankenversicherung nach dem Grundlohn richten, wird dieser ermittelt, indem der Wochenbetrag der in § 152 Abs. 1 genannten Leistung mit der Verhältniszahl nach § 154 Abs. 2 vervielfacht und durch sieben geteilt wird.

§ 156

(1) Versicherte sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder des Beginns der Umschulungsmaßnahme angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist, es sei denn, daß der Versicherte vor der Entscheidung über den Antrag auf eine in § 152 Abs. 1 genannte Leistung erklärt, nicht Mitglied dieser Kasse sein zu wollen.

(2) Im übrigen sind Versicherte Mitglieder der Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort der Versicherten umfaßt.

(3) Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 126 und 127) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers umfaßt.

(4) Übt ein Versicherter während des Bezuges einer in § 152 Abs. 1 genannten Leistung eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung dieselbe Kasse zuständig, bei der er nach den Absätzen 1 bis 3 versichert ist.

§ 157

(1) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des § 106 Abs. 3 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(2) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach § 106 Abs. 3 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Kassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig. Für die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 158

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 152 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) unverändert

§ 156

unverändert

§ 157

(1) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des § 106 Abs. **4** Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(2) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach § 106 Abs. **4** Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Kassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig. Für die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 158

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 152 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Krankenkassen nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt den Arbeitslosen ausstellt.	Krankenkassen nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 152 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte **oder eine andere Bescheinigung** ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt.
2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld	2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld
§ 159	§ 159
(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt erhalten, solange sie Anspruch auf Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld haben.	unverändert
(2) § 152 Abs. 2 gilt entsprechend.	
§ 160	§ 160
(1) Der Beitrag für Empfänger von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das nach den §§ 63 und 71 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes oder des Schlechtwettergeldes zugrunde zu legen ist. Ein höherer Betrag, als der höchste Grundlohn der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht zugrunde gelegt werden.	(1) Der Beitrag für Empfänger von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das nach den §§ 63 und 71 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes oder des Schlechtwettergeldes **für die Arbeitsstunde** zugrunde zu legen ist, **und nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 64) geleistet hätte.** Ein höherer Betrag als der höchste Grundlohn der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht zugrunde gelegt werden.
(2) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzieltem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber. Dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 381 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.	(2) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzieltem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber; **d**ies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. **Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag die Hälfte seiner Aufwendungen; für die Antragstellung gelten die Ausschlußfristen des § 67 Abs. 2 Satz 4 und des § 73 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.** Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 381 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.
(3) Der Arbeitgeber hat Empfängern von Kurzarbeitergeld, die bei Beginn des Arbeitsausfalls nicht krankenversicherungspflichtig waren und deren monatliches Arbeitsentgelt durch den Arbeitsausfall unter ein Zwölftel des in § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrages sinkt, den Betrag auszuzahlen, den er im Falle der Krankenversicherungspflicht als Beitragsteil nach § 381 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und nach den §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes zu tragen hätte.	(3) unverändert

Entwurf

§ 161

(1) Für Versicherte, die während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regellohn, § 182 der Reichsversicherungsordnung), berechnet.

(2) § 182 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht in der Zeit, in der im Betrieb Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld gewährt wird.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

3. Unfallversicherung

§ 162

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 161

unverändert

3. Unfallversicherung

§ 162

unverändert

4. Rentenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld

§ 162 a

(1) Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld besteht ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fort.

(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das nach § 63 der Bemessung des Kurzarbeitergeldes für die Arbeitsstunde zugrunde zu legen ist, und nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 64) geleistet hätte. Dies gilt auch in den Fällen, in denen in einem Kalendermonat außer dem Kurzarbeitergeld Arbeitsentgelt bezogen worden ist. Der Betrag, nach dem sich der Beitrag bemißt, gilt als Bruttoarbeitsentgelt.

(3) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 2 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber. Dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. Die Bundesanstalt erstattet ihm auf Antrag fünfundsiebzig vom Hundert seiner Aufwendungen; für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 1385 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 130 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unberührt.

Entwurf

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

§ 163

Die Bundesanstalt erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge. Der Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

§ 164

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach § 165 oder einer Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 beitragsfrei sind.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die *Wehrdienst* auf Grund der Wehrpflicht *(§ 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)* oder zivilen Ersatzdienst leisten, wenn sie für länger als drei Tage einberufen worden sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. nach Absatz 1 beitragspflichtig oder nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 oder einer Rechtsverordnung nach § 169 *Abs. 1* beitragsfrei waren und ihr Beschäftigungsverhältnis nicht als fortbestehend gilt oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes beitragsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.

(3) Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach *§ 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes* Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen.

(4) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 4 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 165

(1) Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die nicht auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die der Pflicht zur Krankenversicherung unterlägen, wenn
   a) ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung nicht überstiege,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

§ 163

unverändert

§ 164

(1) unverändert

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die **auf** Grund der Wehrpflicht **Wehrdienst** oder zivilen Ersatzdienst leisten, wenn sie für länger als drei Tage einberufen worden sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. nach Absatz 1 beitragspflichtig oder nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 oder einer Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 beitragsfrei waren und ihr Beschäftigungsverhältnis nicht als fortbestehend gilt oder
2. unverändert
3. unverändert

(3) Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach **gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung** Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen.

(4) unverändert

§ 165

(1) Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die nicht auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die der Pflicht zur Krankenversicherung unterlägen, wenn
   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	a1) sie nicht nach § 175 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei wären
b) sie nicht von der Krankenversicherungspflicht *nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912)* befreit wären oder	b) sie nicht von der Krankenversicherungspflicht **anläßlich einer Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze wegen einer Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen** befreit **worden** wären oder
c) sie nicht auf Grund einer überstaatlichen Rechtsvorschrift oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Pflicht zur Krankenversicherung ausgenommen wären;	c) unverändert
2. Arbeitnehmer, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit *dem Monat,* in dem der Arbeitnehmer das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet;	2. Arbeitnehmer, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit **Ablauf des Monats,** in dem der Arbeitnehmer das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet;
3. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus *der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art* zuerkannt ist;	3. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus **einer der gesetzlichen Rentenversicherungen** zuerkannt ist;
4. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 94 Abs. 1);	4. unverändert
5. Arbeitnehmer, die eine Volksschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen;	5. unverändert
6. Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 93). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter geringfügiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet;	6. unverändert
7. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 441 der Reichsversicherungsordnung);	7. unverändert
8. Heimarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen;	8. unverändert
9. Ausländer in einer Beschäftigung zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- oder Fortbildung von Ausländern widmet, gefördert wird,	9. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

b) die Ausländer verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und

c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Ausländers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Ausländers begründen können.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die

1. als Lehrlinge auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mit einer Lehrzeit von mindestens zwei Jahren,

2. als Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf oder als Umschüler auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit einer Ausbildungsdauer von mindestens achtzehn Monaten

beschäftigt werden, wenn der Ausbildungsvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann. Die Arbeitnehmer sind vom Beginn der Beschäftigung an beitragsfrei, wenn der schriftliche Vertrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung abgeschlossen wird. Die Beitragsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit abläuft. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Beitragsfreiheit rückwirkend mit Beginn der Beschäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Beitragspflicht verlängert, so besteht die Beitragspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

Absatz 2 entfällt

§ 166

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Ersatzdienstleistenden nach § 164 Abs. 2 entsprechend.

§ 166

unverändert

§ 167

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge

§ 167

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge

Entwurf

nicht übersteigt, die sich aus § 171 Nr. 1 in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ergibt, oder

2. soweit der Arbeitnehmer ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.

(2) Die Beiträge der Wehr- und Ersatzdienstleistenden nach § 164 Abs. 2 trägt der Bund.

§ 168

(1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Auftraggeber von Heimarbeitern.

(2) Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Staat oder eine Person, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, so trägt der Arbeitnehmer die Beiträge des Arbeitgebers insoweit, als die Beitragspflicht auf der Beschäftigung dieses Arbeitnehmers beruht.

§ 169

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht *zu* befreien.

(2) Soweit durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inlande beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

§ 170

(1) Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je eins vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Die Bundesregierung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung *und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes zu* bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

§ 171

Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer die Grundlage für die Bemessung seines Beitra-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

nicht übersteigt, die sich aus § 171 Nr. 1 **dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ergibt, oder

2. unverändert

(2) unverändert

§ 168

unverändert

§ 169

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht befreien.

(2) unverändert

§ 170

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung **kann** durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesanstalt sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

§ 171

Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer die Grundlage für die Bemessung seines Beitra-

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
ges zur Rentenversicherung oder, falls eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, die Grundlage, die bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht für die Bemessung maßgebend wäre; auch für knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;	ges zur **gesetzlichen** Rentenversicherung oder, falls eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, die Grundlage, die bei Bestehen einer Rentenversicherungspflicht für die Bemessung maßgebend wäre; auch für knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Ersatzdienstleistenden einhundertundsiebzig vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Ableistung des Dienstes vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Ersatzdienstleistenden vorzuschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben;	2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Ersatzdienstleistenden einhundertundsiebzig vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Ableistung des Dienstes vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Ersatzdienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben;
3. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer.	3. unverändert
§ 172	§ 172
(1) Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden an die Einzugsstellen entrichtet. Als Schuldner der Beiträge der Arbeitnehmer gilt gegenüber der Einzugsstelle der Arbeitgeber.	unverändert
(2) Der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrages des Arbeitgebers, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers richtet, werden zusammen, wenn auch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung zu entrichten sind, mit diesen, an dieselbe Einzugsstelle entrichtet.	
(3) Ist der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit pflichtversichert, so ist Einzugsstelle die Krankenkasse, Ersatzkasse oder Knappschaft, deren Mitglied er ist.	
(4) Ist der Arbeitnehmer nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, so ist Einzugsstelle die Krankenkasse oder Knappschaft, deren Mitglied er bei Bestehen einer Krankenversicherungspflicht ohne Rücksicht auf eine Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse wäre.	
§ 173	§ 173
(1) Die Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende (§ 164 Abs. 2) werden an die Bundesanstalt entrichtet.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge *zu* erlassen.	(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.
§ 174	§ 174
(1) Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Beitragspflicht des von ihm beschäftigten Arbeitnehmers der zuständigen Einzugsstelle zu melden, wenn diese keine Ersatzkasse ist. Ist die zuständige Einzugsstelle eine Betriebskrankenkasse, so besteht diese Pflicht nur, wenn der Arbeitnehmer der Pflicht zur Krankenversicherung nicht unterliegt.	unverändert
(2) Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften über Meldungen des Arbeitgebers (§§ 317 bis 318 a und 521 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 15 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind entsprechend anzuwenden.	
(3) Durch eine An- oder Abmeldung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung wird eine gleichzeitig nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Meldung erfüllt.	
§ 175	§ 175
Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über	Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über
die Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 28),	unverändert
die Verjährung des Anspruchs auf Beiträge (§ 29 Abs. 1),	unverändert
die Beitragsregelung während des Bezuges von Übergangsgeld, Krankengeld, *Wochengeld* (§ 183 Abs. 6, § 383),	die Beitragsregelung während des Bezuges von Übergangsgeld, Krankengeld, **Mutterschaftsgeld** (§ 183 Abs. 6, § 383),
die Zahltage (§ 393),	unverändert
den Erlaß von Bestimmungen zur Vereinfachung der Zahlung und der Einziehung der Beiträge (§§ 393 b, 404 a),	unverändert
die Einbehaltung des Beitrages des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (§§ 394, 395),	unverändert
die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Arbeitgeber eines Arbeitnehmers (§ 396),	unverändert
die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen (§ 397 a),	unverändert
die Sonderregelung der Beitragszahlung durch zahlungsunfähige Arbeitgeber (§§ 398 bis 402),	unverändert
die Einforderung von Vorschüssen (§ 403),	unverändert
besondere Befugnisse des Versicherungsamtes (§ 404),	unverändert
	den Anspruch der Ersatzkasse auf den Arbeitgeberbeitrag und seine Abführung (§ 520),
die Meldungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Ersatzkasse (§ 521),	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
die Entrichtung von Beiträgen an die See-Krankenkasse (§ 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz),	unverändert
die Fälligkeit der Beiträge (§ 1400 Abs. 1 Satz 2)	unverändert
entsprechend. Ist eine Knappschaft Einzugsstelle, so gelten die vorstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht § 113 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Knappschaft Vorschriften über die Zahlung oder Einziehung sowie die Fälligkeit der Beiträge enthalten.	entsprechend. Ist eine Knappschaft Einzugsstelle, so gelten die vorstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht § 113 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Knappschaft Vorschriften über die Zahlung oder Einziehung sowie die Fälligkeit der Beiträge enthalten.
§ 176	§ 176
Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Staat oder eine Person, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht, so hat die Pflichten nach den §§ 174 und 175 der Arbeitnehmer zu erfüllen.	unverändert
§ 177	§ 177
Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzuges der Beiträge zur Bundesanstalt obliegen, so ist sie der Bundesanstalt schadenersatzpflichtig. Dies gilt besonders, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung für Vertragsverletzungen gelten entsprechend.	unverändert
§ 178	§ 178
(1) Die Einzugsstelle entscheidet über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe; sie erläßt den erforderlichen Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid; in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist sie Partei, soweit ihr Verwaltungsakt angefochten wird. (2) Die Einzugsstellen sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nur die Beitragspflicht nach diesem Gesetz betreffen, gebunden.	unverändert
§ 179	§ 179
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge durch die Einzugsstellen *zu* erlassen.	Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge durch die Einzugsstellen erlassen.
§ 180	§ 180
Den Einzugsstellen sind alle Kosten, die ihnen durch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Beiträge sowie durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge entstehen, von der Bundesanstalt pauschal zu ersetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe des Pauschales *zu bestimmen.*	Den Einzugsstellen sind alle Kosten, die ihnen durch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Beiträge sowie durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge entstehen, von der Bundesanstalt pauschal zu ersetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **bestimmt** nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe des Pauschales.

Entwurf

§ 181

(1) Die Einzugsstellen überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Bundesanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese ihre Aufgaben hinsichtlich der Beiträge zur Bundesanstalt ordnungsgemäß erfüllen. Alle erheblichen Mängel haben sie dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen.

(3) Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge bei den Einzugsstellen nachzuprüfen.

§ 182

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind demjenigen, der sie getragen hat, auf seinen Antrag *zu erstatten*.

(2) Der Anspruch auf *Erstattung* verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Die Beiträge werden durch das Arbeitsamt *erstattet*, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind. Sie werden durch die Einzugsstelle *erstattet*, soweit die Bundesanstalt dies mit den Bundesverbänden der Krankenkassen vereinbart.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bundesmittel

§ 183

(1) Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 215 Abs. 2 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund der Bundesanstalt Darlehen bis zur Höhe der Rücklage nach § 215 Abs. *3*.

(2) Kann der Bedarf der Bundesanstalt auch durch Darlehen nach Absatz 1 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 184

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § *2* Abs. *3* entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 181

unverändert

§ 182

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind demjenigen, der sie getragen hat, auf seinen Antrag **zurückzuzahlen.**

(2) Der Anspruch auf **Rückzahlung** verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Die Beiträge werden durch das Arbeitsamt **zurückgezahlt**, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind. Sie werden durch die Einzugsstelle **zurückgezahlt,** soweit die Bundesanstalt dies mit den Bundesverbänden der Krankenkassen vereinbart.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bundesmittel

§ 183

(1) Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 215 Abs. 2 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund der Bundesanstalt Darlehen bis zur Höhe der Rücklage nach § 215 Abs. **4**.

(2) unverändert

§ 184

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. **4** entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Entwurf

SIEBENTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

ERSTER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 185

(1) Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(3) Die Bezirke der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter werden vom Verwaltungsrat (§ 186) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden abgegrenzt.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben kann der Verwaltungsrat bei Bedarf besondere Dienststellen errichten.

§ 186

Die Organe der Bundesanstalt sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
4. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter.

§ 187

(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Der Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse ergibt sich aus Gesetz und Satzung (§ 209).

(2) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Das gilt nicht für die Aufgaben nach *den* §§ 185, 198, 199, 206, 209, 211, 213 und 218.

(3) Die Anordnungen und die Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erläßt der Verwaltungsrat. Sie sind geänderten Verhältnissen alsbald anzupassen.

(4) Die Anordnungen nach diesem Gesetz *sowie die Verwaltungsvorschriften nach § 67 Abs. 6, § 74 Abs. 2, §§ 80 und 127 Abs.* 2 bedürfen der *Zustimmung* des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; die Anordnungen nach § 149 Abs. 4 bedürfen außerdem der *Zustimmung* des Bundesministers der Finanzen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

SIEBENTER ABSCHNITT

Bundesanstalt für Arbeit

ERSTER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 185

unverändert

§ 186

unverändert

§ 187

(1) unverändert

(2) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Das gilt nicht für die Aufgaben nach § 185 **Abs. 3 und 4, § 187 Abs. 3, §§ 193,** 198 **Abs. 3, §§** 199, 206, **208,** 209, 211 **Abs. 1, §** 213 **Abs. 1** und **§** 218 **Abs. 2 und 3.**

(3) unverändert

(4) Die Anordnungen nach diesem Gesetz bedürfen der **Genehmigung** des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; die Anordnungen nach § 149 Abs. 4 bedürfen außerdem der **Genehmigung** des Bundesministers der Finanzen. **Die Anordnungen sind in dem durch die Satzung bestimmten Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen.**

Entwurf

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt*, an Stelle der in *§ 38 Abs. 3, §§ 46, 47 Abs. 3, §§ 54* und 88 Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen *zu* erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den geänderten Verhältnissen anpaßt.

§ 188

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus *je dreizehn*, der Vorstand aus *je drei* Mitgliedern *jeder Gruppe*.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestehen aus mindestens *fünf*, höchstens *neun* Mitgliedern *jeder Gruppe*. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsrat fest.

(4) *Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt. Jede Gruppe muß mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sein; die Zahl der Mitglieder jeder Gruppe darf sieben nicht übersteigen.*

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) *Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe* sollen die *politischen Bezirke*, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen *berücksichtigt werden*.

§ 189

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger *eintreten*.

(3) *Beim Ausscheiden eines* Mitgliedes ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 190

(1) Jedes Mitglied der Organe *hat* einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an *den* Sitzungen *der Organe, denen sie angehören*, teilzunehmen. *Die Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates* können den von *diesen* nach § 187 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** an Stelle der in §§ **37 a** und 88 Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den geänderten Verhältnissen anpaßt.

§ 188

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich **zu je einem Drittel** aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus **neununddreißig**, der Vorstand aus **neun** Mitgliedern.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestehen aus mindestens **fünfzehn**, höchstens **siebenundzwanzig** Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsrat fest.

(4) **Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestehen aus mindestens neun, höchstens einundzwanzig Mitgliedern.** Die Zahl der Mitglieder **setzt der** Verwaltungsaus**schuß** des Landesarbeitsamtes **fest.**

(5) unverändert

(6) **In den Organen** sollen die **regionalen Bereiche**, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen **vertreten sein.**

§ 189

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger **berufen sind.**

(3) **Scheidet** ein Mitglied **vor Ablauf der Amtsdauer aus, so** ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. **Bis zur Berufung des Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes dessen Stellvertreter.**

§ 190

(1) **Für** jedes Mitglied der Organe **wird** ein Stellvertreter **berufen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann das Mitglied sich durch den Stellvertreter eines anderen Mitgliedes derselben Gruppe vertreten lassen.**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	(2) Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, **auch** an **denjenigen** Sitzungen **des Organs** teilzunehmen, **in denen sie kein Mitglied vertreten.** Sie können den von **den Organen** nach § 187 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.
(2) Die Vorschriften über Berufung und Abberufung *sowie* Amtsdauer der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.	**(3)** Die Vorschriften über Berufung, Abberufung, Amtsdauer **und Doppelmitgliedschaft** der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.
§ 191	§ 191
(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Organen sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften.	(1) unverändert
(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Organen sind die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) unverändert
(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen sind	(3) unverändert

1. für den Verwaltungsrat
   a) die Bundesregierung und der Bundesrat für je fünf Mitglieder,
   b) die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder,
2. für den Vorstand die Bundesregierung, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für je ein Mitglied,
3. für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die oberste Landesbehörde. Die oberste Landesbehörde hat neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören,
4. für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter die gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde; die beteiligten Gemeinden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichts-

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
behörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, die zu dem Arbeitsamtsbezirk gehören.	
(4) Als Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände können nur Personen vorgeschlagen werden, die bei diesen hauptamtlich tätig sind.	**Absatz 4 entfällt**
§ 192	§ 192
(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt.	unverändert
(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen der Bundesanstalt sein.	
§ 193	§ 193
(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter vom Vorstand, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes berufen.	(1) unverändert
(2) Schlägt der Vorschlagsberechtigte mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.	(2) unverändert
(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; *§ 191 gilt entsprechend.*	(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.
§ 194	§ 194
Entfällt bei einem Mitglied eines Organes eine Voraussetzung für seine Berufung *oder stellt sich nachträglich heraus,* daß sie nicht vorgelegen hat, *so ist es von der berufenden Stelle abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn* das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. *Auf Antrag der* vorschlagenden Stelle *können* Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgetreten oder ausgeschlossen sind; *Vertreter der öffentlichen Körperschaften können jederzeit abberufen werden.*	**Ein Mitglied eines Organes ist von der berufenden Stelle abzuberufen, wenn** 1. eine Voraussetzung für seine Berufung **entfällt oder sich nachträglich herausstellt,** daß sie nicht vorgelegen hat, **oder** 2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt **oder** 3. **die** vorschlagende Stelle **es beantragt.** Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber **können nach Satz 1 Nr. 3 nur** abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgeschlossen **worden** oder ausgetreten sind.

Entwurf

§ 195

(1) Die Organe und deren Ausschüsse wählen aus *den ihnen angehörenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern* jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen *Stellvertreter.*

(2) *Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter* dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder *einen Stellvertreter.* Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein *Stellvertreter* aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt.

§ 196

(1) Die Organe und deren Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder dem von ihm besonders Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Ausschüsse dieser Organe seine Auffassung darzulegen.

§ 197

(1) Die Organe und deren Ausschüsse sind beschlußfähig *bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.* Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, *wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann,* wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 195

(1) Die Organe und deren Ausschüsse wählen aus **ihrer Mitte** jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen **stellvertretenden Vorsitzenden.**

(2) **Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie** dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder **den stellvertretenden Vorsitzenden.** Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(2 a) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Organ abweichend von § 197 Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein **stellvertretender Vorsitzender** aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt. **Vor der Neuwahl ist das Organ zu ergänzen.**

§ 196

unverändert

§ 197

(1) Die Organe und deren Ausschüsse sind beschlußfähig, **wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.** Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. **Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(4) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.	(4) unverändert
(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.	(5) unverändert
§ 198	§ 198
(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden.	(1) unverändert
(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes oder des Vorstandes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden.	(2) unverändert
(3) Ändert das Organ den beanstandeten Beschluß nicht ab, so *entscheidet*	(3) Ändert das Organ den beanstandeten Beschluß nicht **innerhalb eines Monats nach der Beanstandung** ab, so **hat danach**
1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,	1. unverändert
2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand,	2. unverändert
3. über einen Beschluß des Vorstandes der Verwaltungsrat.	3. unverändert
	unverzüglich zu entscheiden.
(4) Eine Beanstandung *bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.*	(4) Eine Beanstandung **hat aufschiebende Wirkung.**
§ 199	§ 199
(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.	unverändert
(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.	
(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.	

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 200	§ 200
Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.	unverändert
§ 201	§ 201
(1) Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt für treue und gewissenhafte Führung der Geschäfte wie ein Vormund seinem Mündel.	(1) unverändert
(2) Die Bundesanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nach Absatz 1 nur mit *Genehmigung* des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung verzichten.	(2) Die Bundesanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nach Absatz 1 nur mit **Zustimmung** des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung verzichten.
§ 202	§ 202
Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was *ihnen* als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.	**(1)** Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen; **der Verwaltungsrat kann dafür feste Sätze beschließen.** Die Satzung bestimmt, was **den Mitgliedern** als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.
	(2) Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Organes für deren Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
	(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.
	§ 202 a
	(1) Für die Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern, auf die das Seemannsgesetz Anwendung findet, hat die Bundesanstalt im Benehmen mit den beteiligten Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei Arbeitsämtern Fachvermittlungsstellen einzurichten.
	(2) Die Verwaltungsausschüsse der zuständigen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bilden für die Fachvermittlungsstellen nach Absatz 1 Fachausschüsse, die sich je zur Hälfte aus Vertretern der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer und der Reeder zusammensetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bildung der Fachausschüsse und ihre Aufgaben.
§ 203	§ 203
Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich; *er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Präsident der Bundesanstalt die Geschäfte führt, vertritt er die Bundesanstalt.*	Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich; **soweit § 204 nichts anderes bestimmt.**

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 204

Entwurf:

Der Präsident der Bundesanstalt *(§ 206)* führt die *Geschäfte nach Richtlinien, die der Vorstand aufstellt.*

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

Der Präsident der Bundesanstalt führt die **laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte Richtlinien aufstellen.**

§ 205

Entwurf:

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

(1) **Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, und durch Beamte wahrgenommen.** Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

Entwurf:

(2) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Präsident der Bundesanstalt seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter, die Direktoren der Arbeitsämter und die Leiter der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

(2) unverändert

§ 206

Entwurf:

(1) Der Bundespräsident ernennt

1. auf Vorschlag der Bundesregierung den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter,
2. auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt die übrigen Beamten der Bundesanstalt, denen ein in der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll.

(2) Die Bundesregierung hört vor ihrem Vorschlag zur Ernennung

1. des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bundesanstalt den Verwaltungsrat,
2. des Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Landesarbeitsamtes den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen.

Der Verwaltungsrat hat im Falle der Nummer 2 den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur aus einem wichtigen Grunde abweichen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

unverändert

Entwurf

(3) Der Vorstand hört vor seinem Vorschlag zur Ernennung eines Beamten nach Absatz 1 Nr. 2 den Präsidenten der Bundesanstalt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung legt den Vorschlag dem Bundespräsidenten vor.

§ 207

Der Vorstand ernennt die übrigen Beamten der Bundesanstalt. *Der Präsident der Bundesanstalt macht hierzu Vorschläge.* Der Vorstand kann seine Befugnis auf den Präsidenten der Bundesanstalt und auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 208

Der Vorstand bestellt *Beamte zu* Direktoren der Arbeitsämter. *Der Präsident der Bundesanstalt macht hierzu Vorschläge. Der Vorstand* hört vor der Bestellung die Verwaltungsausschüsse des Landesarbeitsamtes und des Arbeitsamtes.

§ 209

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Satzungsänderungen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Haushalt und Vermögen

§ 210

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 211

(1) Der Haushaltsplan der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 207

(1) Der Vorstand ernennt **auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt** die übrigen Beamten der Bundesanstalt. **Beabsichtigt der Vorstand, einen Beamten zu ernennen, den der Präsident der Bundesanstalt nicht vorgeschlagen hat, so hört er den Präsidenten vor der Ernennung; von dessen Stellungnahme kann der Vorstand nur aus einem wichtigen Grunde abweichen.**

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt und auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 208

Der Vorstand bestellt **auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt die** Direktoren der Arbeitsämter. **Er** hört vor der Bestellung die Verwaltungsausschüsse des Landesarbeitsamtes und des Arbeitsamtes. **§ 207 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

§ 209

unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Haushalt und Vermögen

§ 210

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. **Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Bundesanstalt auch die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und sich mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an Gesellschaften beteiligen.**

§ 211

unverändert

Entwurf

§ 212

(1) Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *wird ermächtigt,* mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen *zuzulassen,* daß die Bundesanstalt die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 213

(1) Für unvorhergesehene unabweisbare *Mehrausgaben* sowie für Maßnahmen, durch die für die Bundesanstalt Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes *zusätzliche Mittel* bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt.

(2) Kann die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Ist auch die Bewilligung nicht rechtzeitig möglich, so kann der Präsident der Bundesanstalt Ausgabeermächtigung bis zur Höhe der unvorhergesehenen unabweisbaren Mehrausgaben erteilen, bis die Bewilligung nachgeholt ist.

§ 214

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 215) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

§ 215

(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die dazu dient, die Finanzierung ihrer Leistungen bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Vorhaben zu unterstützen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 212

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **kann** mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zulassen, daß die Bundesanstalt die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 213

(1) Für **einen** unvorhergesehenen unabweisbaren **Bedarf** sowie für Maßnahmen, durch die für die Bundesanstalt Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes **Mehrausgaben** bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt.

(2) unverändert

§ 214

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten, **soweit Besonderheiten der Bundesanstalt nicht entgegenstehen.**

(2) unverändert

§ 215

(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die dazu dient, die Finanzierung ihrer Leistungen bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame **sowie damit im Zusammenhang stehende sozialpolitische** Vorhaben zu unterstützen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

Entwurf

(2) Ein Teil der Rücklage ist *als Schwankungsreserve* so anzulegen, daß die Mittel innerhalb von zwei Jahren fällig werden. *Die Schwankungsreserve soll* in Zeiten günstiger Arbeitsmarktlage einschließlich der benötigten Betriebsmittel *fünfzig vom Hundert der Rücklage, mindestens einen Betrag, der* zwei vom Hundert der Arbeitsentgelte *entspricht,* die der Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegen haben, erreichen. *Die Schwankungsreserve ist im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank mindestens zu zwei Dritteln in Geldmarktpapieren anzulegen; die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die Geldmarktpapiere vor Fälligkeit zurückzunehmen, soweit die Bundesanstalt die Mittel zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit benötigt.*

(3) Die Anlage *der übrigen* Rücklage soll arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Belangen *Rechnung tragen. Die Gebiete und Wirtschaftszweige, deren Struktur zu verbessern ist, sollen mit Vorrang berücksichtigt* werden. Die Mittel können im Einzelfall bis zu *fünfundzwanzig* Jahren angelegt werden.

(4) Über die Anlage der Rücklage sowie über die Verwaltung des sonstigen Vermögens erläßt die Bundesanstalt Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

§ 216

Das Vermögen der Bundesanstalt ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfange frei, wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 217

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verjähren Ansprüche auf Leistungen und auf Rück-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Ein Teil der Rücklage ist **zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt** so anzulegen, daß die Mittel innerhalb von zwei Jahren fällig werden. **Diese Mittel sollen** in Zeiten günstiger Arbeitsmarktlage einschließlich der benötigten Betriebsmittel zwei vom Hundert der Arbeitsentgelte, die der Berechnung der Beiträge zur Bundesanstalt im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegen haben, erreichen, **jedoch in der Regel fünfzig vom Hundert der Rücklage nicht überschreiten.**

(3) Die der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden Mittel sind, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten,

1. **bis zu fünfzig vom Hundert in Geldmarktpapieren oder**
2. **bis zu zwei Dritteln in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§§ 42, 42 a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)**

anzulegen. Bei der Anlage nach Nummer 1 soll die Bundesanstalt Anlagevorschläge der Deutschen Bundesbank beachten. Soweit die Bundesanstalt die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, hat die Deutsche Bundesbank die auf ihren Vorschlag gekauften Geldmarktpapiere vor Fälligkeit zu übernehmen.

(4) Die Anlage **des nicht der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden Teils der** Rücklage soll arbeitsmarkt- und strukturpolitische Belange **berücksichtigen, insbesondere dazu beitragen, daß die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird. Maßnahmen, die geeignet sind, die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen, sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.** Die Mittel können im Einzelfalle bis zu **fünfzehn** Jahren angelegt werden.

(5) Über die Anlage der Rücklage sowie über die Verwaltung des sonstigen Vermögens erläßt die Bundesanstalt Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

§ 216

unverändert

§ 217

unverändert

Entwurf

zahlung von Leistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 218

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Vorstand nimmt zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt den Rechnungsabschluß ab (Entlastung).

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufsicht

§ 219

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach *den* §§ 7, 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 nicht das Recht hat, Weisungen zu erteilen, erstreckt sie sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 220

(1) Wer als Arbeitgeber oder Auftraggeber von Heimarbeitern *Beitragsteile,* die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der Ein-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 218

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

Aufsicht

§ 219

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 7 **Abs. 3,** § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 nicht das Recht hat, Weisungen zu erteilen, erstreckt sie sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

(1 a) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach den für die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätzen, soweit Besonderheiten der Bundesanstalt nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

ERSTER UNTERABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 220

(1) Wer als Arbeitgeber oder Auftraggeber von Heimarbeitern **Beiträge,** die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der Einzugs-

Entwurf

zugsstelle vorsätzlich vorenthält, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied einer Ersatzkasse *Beitragsteile,* die er von seinem Arbeitgeber oder Auftraggeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorsätzlich vorenthält.

§ 221

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organes oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 222

(1) Wer Berufsberatung (§ 26) oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 11) oder Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen (§ 32) ausübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder ohne besonderen Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Auslande oder im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande anwirbt oder vermittelt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

siehe § 222 Abs. 1

Beschlüsse des 19. Ausschusses

stelle vorenthält, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied einer Ersatzkasse **Beiträge,** die er von seinem Arbeitgeber oder Auftrageber erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält.

§ 221

unverändert

§ 222

Wer ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder ohne besonderen Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Auslande oder im Auslande für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inlande anwirbt oder vermittelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 222 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **Berufsberatung (§ 26) oder Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 32) ausübt oder**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
siehe § 222 Abs. 2	**2. ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 11) ausübt oder**
siehe § 223 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2	**3. wer einer Auflage nach § 16 Abs. 1 Satz 4 oder einer Weisung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.**
	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.
§ 223	§ 223
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt,	1. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt **oder**
2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 4 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt *oder*	2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 4 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt.
3. *einer Auflage nach § 16 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt.*	**Nummer 3 entfällt hier** siehe § 222 a Abs. 1 Nr. 3
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als mit der Arbeitsvermittlung oder Anwerbung Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig einer Weisung der Bundesanstalt nach § 24 Abs. 2 zuwiderhandelt.	**Absatz 2 entfällt hier** siehe § 222 a Abs. 1 Nr. 3
(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 *und 3* kann mit einer Geldbuße, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 *und Absatz 2* mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.
§ 224	§ 224
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig *oder* nicht vollständig erteilt,	1. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig **oder nicht auf den vorgesehenen Erhebungsvordrucken** erteilt,
2. entgegen § 67 Abs. 3 Satz 1 oder entgegen § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erbringt,	2. unverändert
	3. einer Anordnung zur Führung und Aufbewahrung von Arbeitszeitnachweisen nach § 73 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 131 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,	**4.** entgegen § 131 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
4. entgegen § 142 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen § 143 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,	

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
5. eine Einsichtnahme in die in § 143 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unterlagen nicht duldet,	**5.** entgegen § 142 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen § 143 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. die Vorlage des Vordruckes nach § 142 Abs. 2 unterläßt,	6. unverändert
7. einer Anordnung zur Führung und Aufbewahrung von Arbeitszeitnachweisen nach § 73 Abs. 3 zuwiderhandelt,	**7.** eine Einsichtnahme in die in § 143 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unterlagen nicht duldet.
8. Beiträge, die er Beschäftigten vom Arbeitsentgelt abgezogen oder von diesen erhalten hat, innerhalb von zwölf Monaten mehr als zweimal nicht fristgerecht an die Einzugsstelle entrichtet,	**Nummer 8 entfällt**
9. entgegen § 175 in Verbindung mit § 400 der Reichsversicherungsordnung eine Anordnung über die Zahlung von *Beitragsteilen* den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren *Beitragsteil* selbst einzuzahlen haben, oder	9. entgegen § 175 in Verbindung mit § 400 der Reichsversicherungsordnung eine Anordnung über die Zahlung von **Beiträgen** den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen nicht durch dauernden Aushang bekanntmacht oder diese nicht bei jeder Lohnzahlung darauf hinweist, daß sie ihren **Beitrag** selbst einzuzahlen haben, oder
10. entgegen § 175 in Verbindung mit § 402 der Reichsversicherungsordnung einbehaltene *Beitragsteile* nicht rechtzeitig abführt.	10. entgegen § 175 in Verbindung mit § 402 der Reichsversicherungsordnung einbehaltene **Beiträge** nicht rechtzeitig abführt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) unverändert
§ 225	§ 225
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,	**1.** entgegen **§ 8 c** Abs. 1 eine Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern nicht, **nicht rechtzeitig** oder nicht richtig anzeigt,
2. entgegen *§ 23* Abs. 1 eine Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern nicht oder nicht richtig anzeigt,	**2.** entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
3. entgegen § 74 eine Anzeige über Entlassungen auf einer Baustelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet,	3. unverändert
4. entgegen § 147 eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder	4. entgegen § 147 **Abs. 1** eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
5. entgegen § 174 eine Meldung über Beginn und Ende der Beitragspflicht eines von ihm beschäftigten Arbeitnehmers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.	5. unverändert
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2, *des § 22 Satz 1 oder des § 23 Abs. 2* erlasse-	(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des **§ 8 b Satz 1, des § 8 c Abs. 2 oder** des § 15 Abs. 1 Satz 2 erlasse-

Entwurf

nen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 226

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. einen Arbeitnehmer in der Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Organes oder Ausschusses der Bundesanstalt beschränkt oder ihn wegen der Übernahme oder der Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt oder
2. einem Beschäftigten höhere *Beitragsteile* vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Teile des Arbeitsentgelts als Beiträge abzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 227

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des *§ 28 Abs. 1 Nr. 1* des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. In den Fällen des § 225 Abs. 1 Nr. 4 kann die Geldbuße durch Abzug von der laufenden Leistung *(Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe)* einbehalten werden; der Abzug darf ein Zehntel des jeweils fälligen Betrages der Leistung nicht übersteigen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 228

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Vor Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz ist die Bundesanstalt zu hören.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

nen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) unverändert

§ 226

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. unverändert
2. einem Beschäftigten höhere **Beiträge** vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Teile des Arbeitsentgelts als Beiträge abzieht.

(2) unverändert

§ 227

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des **§ 36 Abs. 1 Nr. 1** des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter **jeweils für ihren Geschäftsbereich.**

(2) Geldbußen werden **auf Ersuchen der Bundesanstalt von den Gemeinden** wie Gemeindeabgaben beigetrieben. In den Fällen des § 225 Abs. 1 Nr. 4 kann die Geldbuße durch Abzug von der laufenden Leistung einbehalten werden; der Abzug darf ein Zehntel des jeweils fälligen Betrages der Leistung nicht übersteigen.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 228

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. **Sie bedürfen, soweit sie sich an Landesstellen richten, der Zustimmung des Bundesrates.**

(2) unverändert

Entwurf

§ 229

Ändert sich die *Beitragsbemessungsgrundlage, die sich aus § 171 in Verbindung mit § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ergibt*, so hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung *den höchsten Einheitslohn der Tabellen zu § 101 Abs. 1 und § 134 Abs. 2 (Leistungsbemessunggrenze) in Höhe der neuen Beitragsbemessungsgrundlage festzusetzen und die Tabellen entsprechend der gegebenen Staffelungen der Einheitslöhne, der diesen zugeordneten Arbeitsentgelte, der Hauptbeträge und der Höchstbeträge der neu festgesetzten Leistungsbemessungsgrenze anzupassen und die Tabelle zu § 63 Abs. 4 entsprechend zu ändern.* Er kann dabei bestimmen, daß die geänderten Tabellen mit Beginn des Zahlungszeitraumes (*§ 130*) anzuwenden sind, in dem sich die *Beitragsbemessungsgrundlage* geändert hat.

§ 230

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren beigetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichs- und Bundesgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 231

Die Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, *§ 22 Satz 1*, § 25 Abs. 3, § 62 Abs. 2, *§ 63 Abs. 6*, § 68 Abs. 2, § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 3, § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § *124* Abs. 1, § 132 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 136 Abs. 4, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2, § 171 Nr. 2, § 173 Abs. 2, § 187 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 sowie § 229 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 232

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen der Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung (§§ 75 bis 80) und erforderlichenfalls Vorschläge für eine Änderung und Ergänzung dieser Vorschriften vorzulegen.

§ 233

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes *spätestens* bis zum 31. Dezember *1974 über Umfang und Ergebnisse der*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 229

Ändert sich die **nach § 171 Nr. 1 auch für den Beitrag zur Bundesanstalt geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (§ 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)**, so hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung

1. **die Tabellen zu § 43 Abs. 2, § 101 Abs. 1 und § 134 Abs. 2 in der Weise anzupassen, daß er den höchsten Einheitslohn (Leistungsbemessungsgrenze) in Höhe der neuen Beitragsbemessungsgrenze festsetzt und die Tabellen entsprechend ändert,**
2. **die Tabelle zu § 63 Abs. 4 und § 71 Abs. 2 an die nach Nummer 1 geänderte Tabelle zu § 101 Abs. 1 anzupassen.**

Er kann dabei bestimmen, daß die geänderten Tabellen mit Beginn des Zahlungszeitraumes **(§ 111 a)** anzuwenden sind, in dem sich die **Beitragsbemessungsgrenze** geändert hat.

§ 230

unverändert

§ 231

Die Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4, **§ 8 b Satz 1,** § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 62 Abs. 2, **§ 67 a Abs. 2,** § 68 Abs. 2, § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 3, § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, **§ 98 a Abs. 1,** § 132 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 136 Abs. 4, **§§ 147 b,** 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2, § 171 Nr. 2, § 173 Abs. 2, § 187 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 sowie § 229 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 232

unverändert

§ 233

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember **1972** zu berichten,

Entwurf

Förderung der beruflichen Bildung nach den §§ 34 bis 55 zu berichten *und gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die Förderung vorzulegen.*

§ 234

Die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe gelten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 184 werden der Bundesanstalt die Aufwendungen nicht erstattet, die ihr durch die Gewährung von Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a entstehen.
2. Abweichend von § 138 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den in Nummer 1 genannten Fällen, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.
3. § 139 findet in den in Nummer 1 genannten Fällen keine Anwendung.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

1. welchen Umfang die Förderung der beruflichen Bildung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach diesem Gesetz erreicht und welche Ergebnisse sie bisher gehabt haben,

2. wie hoch die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben seit Inkrafttreten des Gesetzes waren und voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren sein werden sowie welcher Anteil der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung auf Personen entfällt, die nicht beitragspflichtig oder nicht voll beitragspflichtig nach diesem Gesetz sind,

3. welche Möglichkeiten bestehen, die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren, und welche gesetzlichen Regelungen dazu erforderlich wären.

§ 234

(1) Die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe gelten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 184 werden der Bundesanstalt die Aufwendungen nicht erstattet, die ihr durch die Gewährung von Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 132 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a entstehen.
2. Abweichend von § 138 Satz 3 bewirkt die Anzeige nach dieser Vorschrift in den in Nummer 1 genannten Fällen, daß die Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen.
3. § 139 findet in den in Nummer 1 genannten Fällen keine Anwendung.

(2) In den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fällen ist § 122 entsprechend anzuwenden.

§ 234 a

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 133 a Abs. 2 und § 144 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag auch für jedes uneheliche Kind eines männlichen Leistungsempfängers gewährt, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Leistungsempfängers festgestellt ist und das Kind, falls es ein eheliches Kind wäre, auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden könnte. Über den vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift entschiedenen Antrag des Vaters eines unehelichen Kindes auf Arbeitslosengeld, Unterstüt-

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

zung aus der Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ist hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages für das uneheliche Kind für Zeiten nach dem 31. März 1967 neu zu entscheiden, wenn der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vertreter des unehelichen Kindes es bis zum 30. Juni 1970 beantragt.

2. § 90 Abs. 8 ist vom 1. Januar 1968 an in Fällen, in denen der Arbeitslose wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen kann, das der Bemessung des Hauptbetrages zugrunde zu legen wäre oder zugrunde liegt, nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose infolge der Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten kann, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Das gilt nicht für die Fälle, in denen § 90 Abs. 8 nach § 148 Abs. 4 für die Bemessung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend angewandt wird.

Entwurf:

§ 235

(1) Für die Überleitung von dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften auf dieses Gesetz und die hierzu zu erlassenden Durchführungsvorschriften gelten die Absätze 2 bis 34.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

§ 235

(1) Für die Überleitung von dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften auf dieses Gesetz und die hierzu zu erlassenden Durchführungsvorschriften gelten die Absätze **1 a** bis 34.

(1 a) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besteht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Bundesanstalt für Arbeit fort.

(1 b) Bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 bleiben die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin) vom 30. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 58), die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Gewährung von Anpassungsbeihilfen) vom 13. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 237) und die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern) vom 11. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 531) in Kraft.

(1 c) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 8 c Abs. 2 bleibt die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) in Kraft.

(1 d) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 bleiben die Verordnung des Reichsarbeitsministers über Vermittlung, Anwer-

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

bung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903) und die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung dieser Verordnung vom 8. Januar 1936 (Reichsarbeitsbl. I S. 15) in Kraft, soweit ihnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(1 e) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 bleibt die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) in Kraft.

(1 f) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 19 Abs. 2 bleiben die Anordnung des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1957 über die Erhebung einer Gebühr (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 220) und die Anordnungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 5. November 1965 und vom 13. November 1968 über die Erhebung von Vermittlungsgebühren (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1966 S. 57 und 1969 S. 165) in Kraft.

(1 g) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 24 Abs. 3 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 105) in Kraft.

(1 h) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 bleibt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) vom 23. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in Kraft.

(1 i) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 37 a bleiben folgende Richtlinien in Kraft:

1. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),

2. Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirt-

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

schaft aus Mitteln des „Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung“ (Institutionelle Förderung) vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965),

3. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),

4. Richtlinien für berufliche Bildungsmaßnahmen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. März 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1967 S. 233),

5. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 131 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 791),

6. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Einrichtungen zur Verhütung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit gem. § 136 AVAVG vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 789).

(1 k) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach §§ 37 a, 56 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen vom 27. März 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 445) in Kraft.

(1 l) Bis zum Inkrafttreten einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung durch den Bund kann die Bundesanstalt Jugendlichen und Erwachsenen ausnahmsweise Zuschüsse und Darlehen für eine in § 38 Abs. 1 nicht genannte berufliche Ausbildung gewähren, soweit die Ausbildung nicht von einer anderen Stelle gefördert wird und an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht; das gilt insbesondere für die Ausbildung in sozialen Berufen. Für diese Förderung gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes über die Förderung der beruflichen Bildung entsprechend.

(1 m) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 56 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der Arbeitsaufnahme in der Fassung vom 31. Oktober 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 1) in Kraft.
	(1 n) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 57 a bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen vom 25. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 109) mit Änderung durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 103) in Kraft.
(2) Die dem Gesetz nach § 63 Abs. 4 beigefügte Tabelle ist für das Kurzarbeitergeld vom Beginn des Abrechnungszeitraumes (§ 67 Abs. 2 Satz 3) an, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Bis zum Inkrafttreten *von* Rechtsverordnung*en* nach *§ 63 Abs. 6 und* § 68 Abs. 2 bleibt *die Achte* Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die *Vierte* Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom *21. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 357),* in Kraft.	(3) Bis zum Inkrafttreten **einer** Rechtsverordnung nach § 68 Abs. 2 bleibt **§ 2 der** Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die **Fünfte** Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom **22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1101)**, in Kraft, **soweit § 68 Abs. 2 sowie § 72 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 nicht entgegenstehen.**
(4) Bis zum Inkrafttreten von *Verwaltungsvorschriften nach § 74 Abs. 2* bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG-)Verfahrens (Richtlinien zu § 143 l AVAVG) vom 22. November 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963 S. 582) in Kraft.	(4) Bis zum Inkrafttreten von **Anordnungen nach § 73 Abs. 2 und § 74 a** bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG-)Verfahrens (Richtlinien zu § 143 l AVAVG) vom 22. November 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963 S. 582) in Kraft.
(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 83 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 16. September 1960 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 437), zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. Juli 1964 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 419), in Kraft, soweit sie nicht zu § 143 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergangen sind.	(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 83 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeislosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 16. September 1960 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 437), zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. Juli 1964 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 419), in Kraft, soweit sie nicht zu § 143 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergangen sind **und § 82 Abs. 1 Satz 2 nicht entgegensteht.**

Entwurf

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 88 Abs. 3 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Grundförderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 387) und die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 394) in Kraft; sie sind sinngemäß anzuwenden.

siehe Absatz 24

(7) *Hat der Arbeitslose in den letzten sechs Monaten der Rahmenfrist nach § 95 Abs. 2 und 3 mindestens einen Tag in einer zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienenden Beschäftigung (§ 95 Abs. 1) gestanden, so steht* bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres dem Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 90 Abs. 1) nicht entgegen; § 87 Abs. 5* des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung *ist in diesem Falle weiterhin* anzuwenden.

(8) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gelten, ist § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung so lange anzuwenden, als der Leistungsbezieher die Beschäftigung, die er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung fortsetzt. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist längstens für die Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld, höchstens für ein halbes Jahr anzuwenden.

(9) Für Beschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden sind, ist an Stelle des § 95 Abs. 1 Satz 2 weiterhin § 85 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden. Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt worden ist oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versagt worden ist, begründen in diesem Falle keinen Anspruch über hundertsechsundfünfzig Tage hinaus.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(6) unverändert

(6 a) Die Förderung von Notstandsarbeiten nach den §§ 140 und 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch einen Anerkennungsbescheid bewilligt ist, ist nach den für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften durchzuführen und abzuwickeln.

(7) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **sind an Stelle des § 90 Abs. 3 weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3** des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.

(8) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gelten, ist § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung so lange anzuwenden, als der Leistungsbezieher die Beschäftigung **oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger,** die er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung fortsetzt. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist längstens für die Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld, höchstens für ein halbes Jahr anzuwenden.

(9) unverändert

Entwurf

(10) *Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor* Inkrafttreten dieses Gesetzes *erfüllt und hat er den* Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, *dann* verlängert sich *eine Anspruchsdauer* von hundertsechsundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage *und* von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage.

(11) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten für die Gewährung von Arbeitslosengeld *insoweit* als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung, *als dies erforderlich ist, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von achtundsiebzig Tagen zu begründen.*

(12) *Bis zum Inkrafttreten einer* Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 3 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(13) Wartezeiten nach § 92 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(10) **Ist bei** Inkrafttreten dieses Gesetzes **ein auf hundertsechsundfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter** Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, **so** verlängert sich **die Dauer** von hundertsechsundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, **die Dauer** von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage.

(10 a) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 175 der Reichsversicherungsordnung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit § 175 der Reichsversicherungsordnung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(11) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten **nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. **Entscheidungen, die auf § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.**

(11 a) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(12) **Bis zu ihrer Aufhebung durch eine** Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 3 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(13) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
enden spätestens mit dem Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	
(14) Die dem Gesetz nach § 101 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (*§ 130*) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.	(14) Die dem Gesetz nach § 101 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (**§ 111 a)** anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.
	(14 a) Abweichend von § 101 Abs. 2 sind für eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung, auf die der Tarifvertrag für die im Berliner Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten vom 19. Oktober 1954 in der Fassung der 11. Änderung vom 18. Januar 1965 anzuwenden war, als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden zugrunde zu legen.
	(14 b) Hat der Arbeitslose bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so ist § 101 Abs. 8 dieses Gesetzes so lange nicht anzuwenden, als nach dieser Vorschrift das Arbeitsentgelt niedriger wäre als nach § 90 Abs. 8 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
(15) § 102 Abs. 1 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ *130*) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.	(15) § 102 Abs. 1 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (**§ 111 a)** anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.
(16) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 105 Abs. 4 Satz 3 sind die Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose vom 27. März 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 97) und die Erläuterungen zu den Richtlinien des Verwaltungsrats nach § 94 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 163) sinngemäß anzuwenden.	**Absatz 16 entfällt**
(17) *Hat der Arbeitslose in den letzten sechs Monaten der Rahmenfrist nach § 95 Abs. 2 und 3 mindestens einen Tag in einer zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienenden Beschäftigung (§ 95 Abs. 1) gestanden, so ist* bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Stelle des § 108 weiterhin § 77 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.	(17) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **sind** **1.** an Stelle des § 108 **Nr. 1** weiterhin § 77 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, **2. an Stelle des § 108 Nr. 2 und 3 auf Bezieher der dort bezeichneten Leistungen weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** anzuwenden.
(18) *Nach den Vorschriften* des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung *festgesetzte Sperrfristen, die bei* Inkrafttreten dieses Gesetzes *noch nicht abgelaufen sind, laufen von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nach den §§ 118 und 119 ab. Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt und ist eine Sperrfrist auf Grund eines Ereignisses festzusetzen, das in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt, so sind die §§ 78 bis 81 und 83 des*	(18) **Abweichend von § 108 a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz sind die §§ 78 bis 80** des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **auf Ereignisse, die in die Zeit vor** Inkrafttreten dieses Gesetzes **fallen, weiterhin anzuwenden. Soweit eine Sperrfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, tritt an ihre Stelle eine Sperrzeit im Sinne des § 108 a Abs. 1 von gleicher Dauer, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt.**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiterhin anzuwenden; für Beginn, Ablauf und Ende der Sperrfrist sind die §§ 118 und 119 maßgebend.	
(19) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 127 Abs. 1 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 171 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 359) in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer *Verwaltungsvorschrift* nach § 127 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu § 171 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1957 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 211) in Kraft.	(19) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 127 Abs. 1 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 171 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 359) in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer **Anordnung** nach § 127 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu § 171 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1957 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 211) in Kraft.
(20) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 129 Abs. 2 bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Meldepflicht vom 10. Oktober 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1959 S. 1) in Kraft.	**Absatz 20 entfällt**
(21) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 132 Abs. 3 *Nr. 2* bleiben § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die §§ 3 bis 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377), ergänzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 872), in Kraft.	(21) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 132 Abs. 3 bleiben § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die §§ 3 bis 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377), ergänzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 872), in Kraft.
(22) Die dem Gesetz nach § 134 Abs. 2 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 132 Abs. 2 in Verbindung mit *§ 130*) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.	(22) Die dem Gesetz nach § 134 Abs. 2 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 132 Abs. 2 in Verbindung mit **§ 111 a**) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.
(23) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 135 Abs. 3 bleibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478) in Kraft.	(23) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 135 Abs. 3 bleibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478), **geändert durch die Erste Verordnung zur Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1350)**, in Kraft.
(24) Die Förderung von Notstandsarbeiten nach den §§ 140 und 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch einen Anerkennungsbescheid bewilligt ist, ist nach den für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften durchzuführen und abzuwickeln.	**Absatz 24 entfällt hier** siehe Absatz 6 a

Entwurf

(25) Arbeitnehmer, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer nach § 64 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung stehen, sind in dieser Beschäftigung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an beitragsfrei.

(26) *Bis zum Inkrafttreten einer* Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 *bleibt* die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) *in Kraft,* soweit sie auf § 197 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(27) Die Erhebung des Beitrages *für* beitragspflichtige Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und *ihre* Arbeitgeber wird bis zum 31. Dezember 1971 ausgesetzt. Abweichend von § 170 ist der Beitragssatz für diese Personen im Jahre 1972 ein Viertel, im Jahre 1973 die Hälfte und im Jahre 1974 drei Viertel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichtigen erhoben werden. Die Bundesregierung kann diese Beitragssätze durch Rechtsverordnung ermäßigen oder die Erhebung des Beitrages über den 31. Dezember 1971 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 1974 aussetzen.

(28) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 709), geändert durch die Verordnung vom *6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1575),* gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (§ 170) nach der Hälfte des in § 1 der Verordnung genannten Beitragssatzes erhoben werden.

(29) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 171 Nr. 2 gilt die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) vom 5. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 601) mit folgenden Maßgaben:

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(25) unverändert

(26) **Bis zu ihrer Aufhebung durch eine** Rechtsverordnung nach § 169 Abs. 1 **bleiben in Kraft:**

1. **die Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 244),**
2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304), soweit sie auf § 197 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(27) Die Erhebung des Beitrages **der** beitragspflichtige**n** Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und **ihrer** Arbeitgeber wird bis zum 31. Dezember 1971 ausgesetzt. Abweichend von § 170 ist der Beitragssatz für diese Personen im Jahre 1972 ein Viertel, im Jahre 1973 die Hälfte und im Jahre 1974 drei Viertel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichtigen erhoben werden. Die Bundesregierung kann diese Beitragssätze durch Rechtsverordnung, **die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,** ermäßigen oder die Erhebung des Beitrages über den 31. Dezember 1971 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 1974 aussetzen.

(28) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 709), **zuletzt** geändert durch die Verordnung vom **25. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1109),** gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber (§ 170) nach der Hälfte des in § 1 der Verordnung genannten Beitragssatzes erhoben werden.

(28 a) Abweichend von § 171 Nr. 1 gilt die Beitragsbemessungsgrenze des § 164 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiter bis zum 31. Dezember 1969.

(29) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
a) In § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahl „3" die Zahl „5,1" und an die Stelle der Zahl „200" die Zahl „400".	
b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a bedeutet „B" den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag des Arbeitnehmers nach § 170 im Durchschnitt des Jahres erhoben worden ist.	
(30) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 2 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung und die Abrechnung der Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende betrifft.	(30) unverändert
(31) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 179 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Beiträge durch die Einzugsstellen betrifft.	(31) unverändert
(32) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 180 Satz 2 bleibt die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 238) in Kraft.	(32) unverändert
(33) Die Amtsdauer (§ 189 Abs. 1) der bis zum 31. März 1972 berufenen Mitglieder der Organe endet am 31. März 1974.	(33) unverändert
	(33 a) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 202 a Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 739), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303), in Kraft.
(34) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklage ist nach § 215 anzulegen, sobald dies ohne Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarktes möglich ist.	(34) unverändert
§ 236	§ 236
Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.	unverändert

Entwurf

§ 237

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom *10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901)* wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

   b) Sachleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sowie

   c) Geldleistungen nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;

   2. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden;".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

   „(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

   (3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom . . . an anzuwenden.

   (4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes *1965* (Bundesgesetzblatt I S. *1901*) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 14 werden Absätze 5 bis 17.

§ 238

In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das *Erste* Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (*Erstes* Besoldungsneuregelungsgesetz

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 237

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom **27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1968) vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

   „(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

   (3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom **Tage des Inkrafttretens des Arbeitsförderungsgesetzes** an anzuwenden.

   (4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes **1968** (Bundesgesetzblatt I S. **145**) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden."

   Buchstabe b entfällt

§ 238

In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das **Zweite** Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (**Zweites** Besoldungsneuregelungsgesetz

Entwurf

— *1.* BesNG) vom *6. Juli 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *629*), wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe *3* wird die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit".
2. In Besoldungsgruppe *7* wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit".
3. In Besoldungsgruppe 10 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Präsident der Bundesanstalt für Arbeit".

§ 239

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 397 a erhält folgende Fassung:

„§ 397 a

(1) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche *von der Zahlungsaufforderung an* in Verzug sind, können die *Einzugsstellen* einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erheben. *Die Einzugsstellen sind zur Erhebung des Säumniszuschlages verpflichtet, wenn die Arbeitgeber länger als einen Monat von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind.*

(2) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate *von der Zahlungsaufforderung an* in Verzug sind, haben die *Einzugsstellen* Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages und der Zinsen sind die rückständigen Beiträge auf zehn Deutsche Mark nach unten zu runden; mehrere Beitragsrückstände sind nur dann zusammenzurechnen, wenn sie an demselben Tage fällig geworden sind."

Beschlüsse des 19. Ausschusses

— **2.** BesNG) vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

01. In Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit".

1. In Besoldungsgruppe **5** wird die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeislosenversicherung" ersetzt durch „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit".
2. In Besoldungsgruppe **8** wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ersetzt durch „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit".
3. unverändert

§ 239

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „in sechs Monaten" durch die Worte „in zwei Jahren" ersetzt.

1. § 397 a erhält folgende Fassung:

„§ 397 a

(1) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche in Verzug sind, können die **Krankenkassen** einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erheben.

(2) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug sind, haben die **Krankenkassen** Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
2. § 1400 wird wie folgt geändert und ergänzt: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Säumniszuschlägen" die Worte „und Zinsen" eingefügt. b) Absatz 3 wird gestrichen.	2. unverändert
(2) § 122 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt: 1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Säumniszuschlägen" die Worte „und Zinsen" eingefügt. 2. Absatz 3 wird gestrichen.	(2) unverändert
(3) § 142 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung: „(1) Für das Vermögen gelten die §§ 25 bis 29 und 397 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend."	(3) unverändert
§ 240	§ 240
In § 23 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das *Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966* (Bundesgesetzbl. I S. *697*), wird Absatz 2 gestrichen; die Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4. In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „1 bis 3" durch die Worte „1 und 2" ersetzt.	In § 23 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **503**), wird Absatz 2 gestrichen; die Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4. In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „1 bis 3" durch die Worte „1 und 2" ersetzt.
	§ 240 a
	In § 16 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), zuletzt geändert durch Artikel VIII Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt: **„(2 a) Das Landesarbeitsamt hat vor seinen Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Entlassungen rechtzeitig nach § 8 a des Arbeitsförderungsgesetzes angezeigt oder aus welchen Gründen er die Anzeige unterlassen hatte. Das Landesarbeitsamt soll das Ergebnis dieser Prüfung bei seinen Entscheidungen berücksichtigen."**
§ 241	§ 241
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder mit ihm gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere 1. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität*	Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder mit ihm gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere 1. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeislosenversicherung (AVAVG), **soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582);	
2. das Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 919);	2. unverändert
3. *die Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303);*	**Nummer 3 entfällt**
4. die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569);	4. unverändert
5. die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen, soweit sie nach Artikel IX § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) noch in Kraft sind;	5. unverändert
6. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 66 AVAVG) vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 10. März 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 266);	6. unverändert
7. *die §§ 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377);*	**Nummer 7 entfällt**
8. die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 8. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 688);	8. unverändert
9. die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 20. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 33);	9. unverändert
10. die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG) vom 24. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 544);	10. unverändert
11. die Richtlinien der Bundesregierung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten aus Bundesmitteln im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 31. August 1960 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1960 S. 1).	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 242	§ 242
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 243	§ 243
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1969** in Kraft.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Anlage zu § 43 Abs. 2

(Unterhaltsgeld)

Arbeitsentgelt von DM	Arbeitsentgelt bis DM	Einheitslohn wöchentlich DM	Hauptbetrag DM	Höchstbetrag DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	7,20	9,—
12,50	17,49	15	11,40	13,80
17,50	22,49	20	14,40	17,40
22,50	27,49	25	18,—	21,60
27,50	32,49	30	21,60	26,40
32,50	37,49	35	22,80	27,60
37,50	42,49	40	26,40	31,80
42,50	47,49	45	30,—	36,—
47,50	52,49	50	33,—	39,60
52,50	57,49	55	36,60	43,80
57,50	62,49	60	39,60	48,—
62,50	67,49	65	43,20	52,20
67,50	72,49	70	46,20	55,80
72,50	77,49	75	48,—	60,—
77,50	82,49	80	51,—	64,20
82,50	87,49	85	53,40	68,40
87,50	92,49	90	56,40	71,40
92,50	97,49	95	58,80	75,60
97,50	102,49	100	61,20	79,80
102,50	107,49	105	64,20	84,—
107,50	112,49	110	66,—	87,60
112,50	117,49	115	69,—	91,80
117,50	122,49	120	71,40	96,—
122,50	127,49	125	74,40	100,20
127,50	132,49	130	76,20	103,80
132,50	137,49	135	79,20	108,—
137,50	142,49	140	81,60	112,20
142,50	147,49	145	84,—	116,40
147,50	152,49	150	86,40	119,40
152,50	157,49	155	89,40	123,60
157,50	162,49	160	91,20	127,20
162,50	167,49	165	94,20	129,60
167,50	172,49	170	97,20	133,20
172,50	177,49	175	99,60	135,60
177,50	182,49	180	102,—	139,20
182,50	187,49	185	104,40	141,60
187,50	192,49	190	107,40	145,20
192,50	197,49	195	109,20	147,60
197,50	202,49	200	112,20	151,20
202,50	207,49	205	114,60	154,20
207,50	212,49	210	117,60	157,20
212,50	217,49	215	119,40	160,80
217,50	222,49	220	122,40	163,80
222,50	227,49	225	124,80	166,80
227,50	232,49	230	127,20	170,40
232,50	237,49	235	129,60	173,40
237,50	242,49	240	132,60	176,40
242,50	247,49	245	134,40	179,40
247,50	252,49	250	137,40	183,—
252,50	257,49	255	139,80	186,60
257,50	262,49	260	142,80	190,20
262,50	267,49	265	144,60	192,60
267,50	272,49	270	147,—	195,60
272,50	277,49	275	150,—	199,20
277,50	282,49	280	151,80	202,80
282,50	287,49	285	154,20	205,20
287,50	292,49	290	157,20	208,80
292,50	297,49	295	159,—	211,80
297,50	302,49	300	161,40	215,40
302,50	307,49	305	164,40	217,80
307,50	312,49	310	166,20	221,40
312,50	317,49	315	168,60	225,—
317,50	322,49	320	170,40	228,—
322,50	327,49	325	172,80	231,60
327,50	332,49	330	175,20	234,—
332,50	337,49	335	177,60	237,60
337,50	342,49	340	180,—	241,20
342,50	347,49	345	181,20	243,60
347,50	352,49	350	183,60	247,20
352,50	357,49	355	186,—	250,20
357,50	362,49	360	187,20	253,80
362,50	367,49	365	189,60	257,40
367,50	372,49	370	191,40	259,80
372,50	377,49	375	193,80	263,40
377,50	382,49	380	195,60	266,40
382,50	387,49	385	198,—	270,—
387,50	und mehr	390	200,40	273,—

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Anlage zu § 63 Abs. 4 und § 71 Abs. 2

(Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld)

Das Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 71 Abs. 2) von DM	bis DM	und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM	höchstens DM
1		2	3	4
	bis 2,05	60	1,07	1,43
2,06	2,18	60	1,11	1,52
2,19	2,30	60	1,17	1,59
2,31	2,43	60	1,23	1,68
2,44	2,55	60	1,28	1,77
2,56	2,68	60	1,34	1,86
2,69	2,80	60	1,38	1,95
2,81	2,93	60	1,44	2,04
2,94	3,05	60	1,49	2,13
3,06	3,18	60	1,55	2,22
3,19	3,30	60	1,59	2,31
3,31	3,43	60	1,65	2,40
3,44	3,55	60	1,70	2,49
3,56	3,68	60	1,76	2,58
3,69	3,80	60	1,80	2,66
3,81	3,93	60	1,86	2,75
3,94	4,05	60	1,91	2,82
4,06	4,18	60	1,97	2,88
4,19	4,30	60	2,03	2,96
4,31	4,43	60	2,07	3,02
4,44	4,55	60	2,13	3,09
4,56	4,68	60	2,18	3,15
4,69	4,80	60	2,24	3,23
4,81	4,93	60	2,28	3,29
4,94	5,05	60	2,34	3,36
5,06	5,18	60	2,39	3,42
5,19	5,30	60	2,45	3,50
5,31	5,43	60	2,49	3,57
5,44	5,55	60	2,55	3,65

Das Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 71 Abs. 2) von DM	bis DM	und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM	höchstens DM
1		2	3	4
5,56	5,68	60	2,60	3,71
5,69	5,80	60	2,66	3,78
5,81	5,93	60	2,70	3,86
5,94	6,05	60	2,76	3,92
6,06	6,18	60	2,81	3,99
6,19	6,30	60	2,87	4,07
6,31	6,43	60	2,91	4,14
6,44	6,55	60	2,97	4,22
6,56	6,68	59	3,02	4,28
6,69	6,80	58	3,06	4,35
6,81	6,93	57	3,12	4,43
6,94	7,05	56	3,17	4,50
7,06	7,18	55	3,21	4,56
7,19	7,30	54	3,27	4,64
7,31	7,43	53	3,32	4,71
7,44	7,55	52	3,36	4,79
7,56	7,68	51	3,42	4,85
7,69	7,80	50	3,47	4,92
7,81	7,93	50	3,51	5,00
7,94	8,05	49	3,56	5,07
8,06	8,18	48	3,60	5,14
8,19	8,30	47	3,65	5,21
8,31	8,55	46	3,75	5,37
8,56	8,80	45	3,83	5,49
8,81	9,05	44	3,90	5,64
9,06	9,18	43	3,95	5,72
9,19	9,30	42	3,99	5,78
9,31	9,68	41	4,13	6,00
9,69	und mehr	40	4,17	6,06

Übersteigt die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 71 Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Kurzarbeitergeld / Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Spalte 3 der Tabelle zu gewähren.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Anlage zu § 101 Abs. 1
(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
wöchentlich				
von	bis			
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	6,—	7,80
12,50	17,49	15	9,60	12,—
17,50	22,49	20	12,—	15,60
22,50	27,49	25	15,—	19,20
27,50	32,49	30	18,—	23,40
32,50	37,49	35	19,20	24,60
37,50	42,49	40	22,20	28,20
42,50	47,49	45	25,20	31,80
47,50	52,49	50	27,60	35,40
52,50	57,49	55	30,60	39,—
57,50	62,49	60	33,—	42,60
62,50	67,49	65	36,—	46,20
67,50	72,49	70	38,40	49,80
72,50	77,49	75	40,20	53,40
77,50	82,49	80	42,60	57,—
82,50	87,49	85	44,40	60,60
87,50	92,49	90	46,80	63,60
92,50	97,49	95	49,20	67,20
97,50	102,49	100	51,—	70,80
102,50	107,49	105	53,40	74,40
107,50	112,49	110	55,20	78,—
112,50	117,49	115	57,60	81,60
117,50	122,49	120	59,40	85,20
122,50	127,49	125	61,80	88,80
127,50	132,49	130	63,60	92,40
132,50	137,49	135	66,—	96,—
137,50	142,49	140	67,80	99,60
142,50	147,49	145	70,20	103,20
147,50	152,49	150	72,—	106,20
152,50	157,49	155	74,40	109,80
157,50	162,49	160	76,20	112,80
162,50	167,49	165	78,60	115,20
167,50	172,49	170	81,—	118,20
172,50	177,49	175	82,80	120,60
177,50	182,49	180	85,20	123,60
182,50	187,49	185	87,—	126,—
187,50	192,49	190	89,40	129,—
192,50	197,49	195	91,20	131,40
197,50	202,49	200	93,60	134,40
202,50	207,49	205	95,40	136,80
207,50	212,49	210	97,80	139,80
212,50	217,49	215	99,60	142,80
217,50	222,49	220	102,—	145,80
222,50	227,49	225	103,80	148,20
227,50	232,49	230	106,20	151,20
232,50	237,49	235	108,—	154,20
237,50	242,49	240	110,40	156,60
242,50	247,49	245	112,20	159,60
247,50	252,49	250	114,60	162,60
252,50	257,49	255	116,40	165,60
257,50	262,49	260	118,80	168,60
262,50	267,49	265	120,60	171,—
267,50	272,49	270	122,40	174,—
272,50	277,49	275	124,80	177,—
277,50	282,49	280	126,60	180,—
282,50	287,49	285	128,40	182,40
287,50	292,49	290	130,80	185,40
292,50	297,49	295	132,60	188,40
297,50	302,49	300	134,40	191,40
302,50	307,49	305	136,80	193,80
307,50	312,49	310	138,60	196,80
312,50	317,49	315	140,40	199,80
317,50	322,49	320	142,20	202,80
322,50	327,49	325	144,—	205,80
327,50	332,49	330	145,80	208,20
332,50	337,49	335	148,20	211,20
337,50	342,49	340	150,—	214,20
342,50	347,49	345	151,20	216,60
347,50	352,49	350	153,—	219,60
352,50	357,49	355	154,80	222,60
357,50	362,49	360	156,—	225,60
362,50	367,49	365	157,80	228,60
367,50	372,49	370	159,60	231,—
372,50	377,49	375	161,40	234,—
377,50	382,49	380	163,20	237,—
382,50	387,49	385	165,—	240,—
387,50	und mehr	390	166,80	242,40

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Anlage zu § 134 Abs. 2
(Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
wöchentlich				
von DM	bis DM	DM	DM	DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	5,40	7,80
12,50	17,49	15	7,80	12,—
17,50	22,49	20	10,20	15,60
22,50	27,49	25	12,60	19,20
27,50	32,49	30	15,—	23,40
32,50	37,49	35	16,20	24,60
37,50	42,49	40	18,60	28,20
42,50	47,49	45	21,—	31,80
47,50	52,49	50	23,40	35,40
52,50	57,49	55	25,80	39,—
57,50	62,49	60	28,20	42,60
62,50	67,49	65	30,—	46,20
67,50	72,49	70	32,40	49,80
72,50	77,49	75	34,20	53,40
77,50	82,49	80	36,—	57,—
82,50	87,49	85	37,80	60,60
87,50	92,49	90	39,—	63,60
92,50	97,49	95	41,40	67,20
97,50	102,49	100	42,60	70,80
102,50	107,49	105	44,40	74,40
107,50	112,49	110	46,20	78,—
112,50	117,49	115	48,—	81,60
117,50	122,49	120	49,80	85,20
122,50	127,49	125	51,60	88,80
127,50	132,49	130	53,40	92,40
132,50	137,49	135	55,20	96,—
137,50	142,49	140	57,—	99,60
142,50	147,49	145	58,80	103,20
147,50	152,49	150	60,60	106,20
152,50	157,49	155	62,40	109,80
157,50	162,49	160	64,20	112,80
162,50	167,49	165	66,—	115,20
167,50	172,49	170	67,80	118,20
172,50	177,49	175	69,60	120,60
177,50	182,49	180	71,40	123,60
182,50	187,49	185	73,20	126,—
187,50	192,49	190	75,—	129,—
192,50	197,49	195	76,80	131,40
197,50	202,49	200	78,60	134,40
202,50	207,49	205	80,40	136,80
207,50	212,49	210	82,20	139,80
212,50	217,49	215	84,—	142,80
217,50	222,49	220	85,80	145,80
222,50	227,49	225	87,60	148,20
227,50	232,49	230	89,40	151,20
232,50	237,49	235	91,20	154,20
237,50	242,49	240	92,40	156,60
242,50	247,49	245	94,20	159,60
247,50	252,49	250	96,—	162,60
252,50	257,49	255	97,80	165,60
257,50	262,49	260	99,60	168,60
262,50	267,49	265	101,40	171,—
267,50	272,49	270	103,20	174,—
272,50	277,49	275	105,—	177,—
277,50	282,49	280	106,20	180,—
282,50	287,49	285	108,—	182,40
287,50	292,49	290	109,80	185,40
292,50	297,49	295	111,60	188,40
297,50	302,49	300	112,80	191,40
302,50	307,49	305	114,60	193,80
307,50	312,49	310	116,40	196,80
312,50	317,49	315	117,60	199,80
317,50	322,49	320	119,40	202,80
322,50	327,49	325	121,20	205,80
327,50	332,49	330	122,40	208,20
332,50	337,49	335	124,20	211,20
337,50	342,49	340	126,—	214,20
342,50	347,49	345	127,20	216,60
347,50	352,49	350	128,40	219,60
352,50	357,49	355	129,60	222,60
357,50	362,49	360	130,80	225,60
362,50	367,49	365	132,60	228,60
367,50	372,49	370	133,80	231,—
372,50	377,49	375	135,60	234,—
377,50	382,49	380	136,80	237,—
382,50	387,49	385	138,60	240,—
387,50	und mehr	390	139,80	242,40